



Gemeinde **Nattheim**

mit Auernheim, Fleinheim und Steinweiler



„Vertrauen ist kein PIN-Code, bei dem man drei Versuche hat.“
(unbekannt)

Aus dem Gemeinderat

Sitzung vom 21. März 2019



In der **Bürgerfragestunde** äußerte sich ein Anwohner des Seesternwegs zum geplanten Neubaugebiet Riederberg Ost. In der ersten Planskizze für das Gebiet sei keine Ausfahrt auf die Fleinheimer Straße eingezeichnet. Er befürchtet nun, dass der Verkehr – vor allem in der Bauphase – sehr störend für den Riederberg I wird.

Bürgermeister Norbert Bereska bedankte sich für den Hinweis. Derzeit gebe es noch keinen verbindlichen Plan zum Riederberg Ost, die Straßenführung steht somit noch nicht fest. Der Gemeinderat werde sich erst in der Zukunft auseinandersetzen, wie die verkehrliche Erschließung gestaltet werden soll.

Bürgermeister Norbert Bereska **gab Folgendes bekannt:**

Zuwendungen zur Sprachförderung (SPATZ-Richtlinie)

Aus Mitteln des Landes Baden-Württemberg nach Maßgabe der für das Kindergartenjahr 2018/19 geltenden „Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über Zuwendungen zur Sprachförderung in allen Tageseinrichtungen für Kinder mit Zusatzbedarf (SPATZ-Richtlinie)“ erhält die Gemeinde Nattheim für insgesamt vier Gruppen (zwei im TIMBA und zwei im St. Michael) Zuwendungen in Höhe von 8.800 EUR für die Zeit vom 01.10.2018 bis 31.07.2019.

Verstetigung für das Bundesprogramm KitaPlus

Der Gemeinde Nattheim wurde im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eine Projektförderung bewilligt, die die Verstetigung des Bundesprogramms „KitaPlus: Weil gute Betreuung keine Frage der Uhrzeit ist“ vorsieht. Die Gemeinde erhält einen Zuschuss aus Bundesmitteln für den Bewilligungszeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 bis zur Höhe von 74.963,29 EUR.

Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse, Gemeinderatssitzung vom 28. Februar 2019

Personalangelegenheiten

Einstimmig beschloss der Gemeinderat, eine frei werdende Stelle im Rathaus intern auszuschreiben.

Grundstücksangelegenheiten

Im Baugebiet Am Pfannenstiel I wurde ein Bauplatz mit einem Messgehalt von 686 m² zugeteilt. Der Kaufpreis beträgt 85 EUR/m². Die Familienförderung für Ortsteile wird gewährt.

Im Baugebiet Wolfsgrube-Schanzenweg in Fleinheim wurde ein Bauplatz mit einem Messgehalt von 562 m² zugeteilt. Der Kaufpreis beträgt 65 EUR/m². Die Familienförderung für Ortsteile wird gewährt.

Kindergartenangelegenheiten

Einstimmig beschloss der Gemeinderat, mit den Kirchengemeinden eine zukünftige jährliche pauschale Kostenbeteiligung pro Gruppe zu vereinbaren.

Stundungsantrag

Einem Stundungsantrag für die Gewerbesteuernachzahlungen mit einer monatlichen Rate wurde zugestimmt. Die gesetzlichen Stundungszinsen werden berechnet.

Vorstellung des behördlichen Datenschutzbeauftragten

Der behördliche Datenschutzbeauftragte Christoph Boser stellte sich und sein Tätigkeitsfeld in der Sitzung vor. Derzeit arbeite die Gemeinde vor allem am Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten, das weit über 200 Verarbeitungstätigkeiten aufliste. Der Gemeinderat nahm Kenntnis vom Bericht.

Für Vereine und Kleinunternehmen organisieren die Gemeinde und Herr Boser derzeit eine Datenschutz-Veranstaltung, die am 6. Juni 2019 um 19.00 Uhr stattfinden soll. Zu gegebener Zeit wird öffentlich zur Veranstaltung eingeladen.

Nutzungs- und Kulturplan Forstwirtschaftsjahr 2019, Abschluss 2018

Pascal Hecht, Fachbereichsleiter Wald und Naturschutz im Landkreis Heidenheim und die Revierleiterin Beatrix Diederich stellten den Abschluss des Forstwirtschaftsjahres 2018 vor. Geplant war ein Gesamteinschlag von 3.800 fm, wovon 3.723 fm realisiert wurden. Hierbei wurden 81 % Laubholz und 19 % Nadelholz eingeschlagen. Das Finanzergebnis 2018 war mit 59.000 Euro Überschuss angesetzt, zum Jahresende verzeichnete man einen Überschuss von 8.551 Euro. Beatrix Diederich erklärte, dass viele Erlöse aus dem 2018 eingeschlagenen Holz erst zum Jahresbeginn 2019 eingehen. Der fehlende Betrag sei immer im darauffolgenden Kalenderjahr als Einnahme zu finden.

Anschließend wurde der Nutzungs- und Kulturplan für das Forstwirtschaftsjahr 2019 erläutert. Dieses Jahr sei eine Schlagpflege von 23,9 Hektar geplant. Der Finanzplan weise bei einer „vorsichtigen Planung“ einen voraussichtlichen Überschuss von 28.716 Euro aus.

(Lesen Sie weiter auf Seite 275!)

Bereitschaftsdienste und Öffnungszeiten

Arzt

Den diensthabenden Arzt/Ärztin erreichen Sie an Wochenenden, Feiertagen und jede Nacht (Mo., Di. u. Do. von 18.00 – 8.00 Uhr, Mittwoch von 13.00 – 8.00 Uhr und Freitag von 16.00 – 8.00 Uhr) unter der Telefonnummer: **116117**

Rufnummer für den Allgemeinärztlichen Notfalldienst:
116117

Die ärztliche Notfallpraxis befindet sich im Eingangsbereich des Klinikums Heidenheim, Schlosshastr. 100, 89522 Heidenheim

Öffnungszeiten der ärztlichen Notfallpraxis Heidenheim:

Mo.:	19.00 – 22.00 Uhr	Fr.:	17.00 – 22.00 Uhr
Di.:	19.00 – 22.00 Uhr	Sa.:	8.00 – 22.00 Uhr
Mi.:	15.00 – 22.00 Uhr	So.:	8.00 – 22.00 Uhr
Do.:	19.00 – 22.00 Uhr	Feiertags:	8.00 – 22.00 Uhr

Notruf Feuerwehr / Notarzt 112

Gemeinschaftspraxis Dres. med. Pösl am 04.04. + 05.04. wegen Fortbildung geschlossen; Vertretung Gemeinschaftspraxis Dres. med. Schorl-Schweikardt, Müller-Noll, Dorschner, Nattheim, Tel. 07321/71168 und Dr. med. Ganzenmüller, Nattheim, Tel. 07321/730930

Kinder- und Jugendärzte

Sa., So., Feiertag von 10.00 – 16.00 Uhr in der Notfallpraxis Heidenheim

Zahnarzt

Der zahnärztliche Bereitschaftsdienst während der Wochenenden sowie an Feiertagen kann über die **Telefon-Nr. 0711 / 7877777** erfragt werden.

Augenarzt

Der augenärztliche Notdienst ist unter der Telefon-Nr. 01805/0112098 zu erreichen.

Tierarzt

Für Notfälle wenden Sie sich bitte an Ihren Haustierarzt.

Ökumenische Sozialstation Heidenheimer Land

Team Gemeinde Nattheim, Molkereistr. 1
Erreichbar von 6.30 bis 22.00 Uhr unter Tel. 07321/71807.

Ökumenische Nachbarschaftshilfe Nattheim

Luise Grüner, Nattheim, Starenweg 6, Tel. 07321/71625

Hilfe & Pflege zu Haus GmbH

Ambulanter Pflegedienst und Tagespflege
Nattheim, Alemannenstr. 44, Tel. 07321/971601

Seniorenpflegeheim Haus Regenbogen

Kurzzeitpflege, Verhinderungspflege, Langzeitpflege
Mittagstisch, Betreutes Wohnen, Tel. 07321/72292

Pflegestützpunkt Landkreis Heidenheim

Veronika Bruckner, Dipl. Sozialpädagogin und Palliativ-Fachkraft
Christel Krell, Dipl. Sozialpädagogin und Betriebswirtin VWA
Telefon: 07321-321-2473 oder 07321-321-2424

Telefonseelsorge

Tel. 0800 / 1110111 oder 0800 / 1110222

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen

Tel. 08000/11616

Polizeiposten Nattheim:

Tel. 07321/7943

Apotheken

Die notdiensthabende Apotheke erfahren Sie über:

Festnetz kostenfreie Rufnummer **0800/0022833**

Mobilnetz Rufnummer (Kosten max. 69 ct/Min.) **22833**

Homepage für Apothekennotdienste **www.aponet.de**

oder durch den Aushang an jeder Apotheke.

Freitag, 29.03.

Albuch-Apotheke, Steinheim, Hauptstr. 72, Tel. 07329/96160

Brücken-Apotheke, Giengen/Brz., Ulmer Str. 55, Tel. 07322/7527

Samstag, 30.03.

Schloss-Apotheke, Heidenheim, Hauptstr. 51, Tel. 07321/22030

Sonntag, 31.03.

Rathaus-Apotheke, HDH-Schnaitheim, Am Rathaus 11,

Tel. 07321/96770

Störungsdienste

Strom: EnBW ODR/Netze NGO, Tel. 07961/9336-1401

Gas- und Wasserversorgung, Stadtwerke Heidenheim,

Tel. 07321/328-0, ab 17.00 Uhr Tel. 07321/328-213

Gemeindeverwaltung Nattheim

Fleinheimer Straße 2, 89564 Nattheim

Tel. 07321/9784-0, Fax 07321/9784-32

info@nattheim.de, www.nattheim.de

Öffnungszeiten des Rathauses:

Mo. – Fr. 8.00 – 12.00 Uhr

Mi. 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr

Wertstoffzentren

Öffnungszeiten Wertstoffzentrum Nattheim Wolfsbühl

Jeden Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr

2. Samstag im Monat 8.00 – 11.30 Uhr

Öffnungszeiten Wertstoffzentrum Fleinheim

1. Mittwoch im Monat 16.00 – 18.00 Uhr

Ramensteinbad Nattheim

Dieselstraße 22, 89564 Nattheim, Tel. 07321/71478

Ramensteinbad@nattheim.de

Öffnungszeiten des Ramensteinbades:

Mo., Di., Mi., Fr. 10.00 – 21.00 Uhr

Sa., So. und Feiertage 10.00 – 17.00 Uhr

Donnerstag Ruhetag

Bücherei im Bildungszentrum Wiesbühl BiB

Schulstraße 16, 89564 Nattheim, Tel. 07321/9794-13

www.nattheim.de

Öffnungszeiten der Bücherei:

Mittwochs 15.00 – 18.00 Uhr

Jeden letzten Montag 14.00 – 16.00 Uhr

Volkshochschule Nattheim

Schulstr. 16, 89564 Nattheim, Geschäftsstelle: 07321/9794-26;

vhs@nattheim.de

Öffnungszeiten der Volkshochschule:

Mo., Di., Mi., Do. 8.00 bis 12.00 Uhr

Mittwoch 14.00 bis 17.00 Uhr

Friedhofswesen

Edwin Binder ist unter Tel. 07321 - 9784-46 zu folgenden Zeiten zu erreichen:

Mo., Di. und Do. 8.00 – 16.30 Uhr

Mi. 8.00 – 18.00 Uhr;

Fr. 8.00 – 12.00 Uhr

Korallen- und Heimatmuseum

Neresheimer Straße 7, 89564 Nattheim

Öffnungszeiten des Museums:

Jeden 1. Sonntag im Monat von 14.00 – 17.00 Uhr

Veranstaltungskalender

Veranstaltungen vom 29. März – 7. April

Nattheim

- Freitag, 29.03.** **Verein f. Homöopathie u. Lebenspflege**
14.30 Uhr, Kaffeemittag mit Vortrag,
Bischof-Sproll-Haus
TSG Abt. Fußball
18.00 Uhr, E-Junioren TSG III gegen
SV Ebnat, Sportplatz „Halde“
Radsportverein
19.30 Uhr, außerordentl. Hauptversammlung,
Radsporthalle
DRK
20.00 Uhr, Dienstabend,
Vereinsraum „Alte Schule“
- Samstag, 30.03.** **TSG Abt. Ski**
5.00 Uhr, Saisonabschlussfahrt,
Treffpunkt: Ramensteinhalle
TSG Abt. Fußball
11.00 Uhr, D-Junioren TSG I gegen
VfL Herrenberg I
13.00 Uhr, D-Junioren TSG II gegen
TSG Giengen II
Sportplatz „Halde“
TSG Abt. Kegeln
19.00 Uhr, Binokelspiel,
Sportzentrum „Halde“
- Sonntag, 31.03.** **Ev. Kirchengemeinde**
10.30 Uhr, zentraler Gottesdienst mit
Abendmahl mit den Konfirmandinnen
und Konfirmanden,
Martinskirche
TSG Abt. Fußball
13.00 Uhr, TSG II geg. SV Mergelstetten II
15.00 Uhr, TSG gegen VfL Gerstetten
Sportplatz „Halde“
Schwäbischer Albverein
14.00 Uhr, Wanderung
Wasserweg Mergelstetten,
Treffpunkt: Wiesbühl
Kath. Kirchengemeinde
18.00 Uhr, mobile Jugendkirche,
Herz-Jesu-Kirche
- Montag, 01.04.** 13.30 – 16.30 Uhr, **Skatspielen** im Rah-
men von „Gesund älter werden in Natth.“,
Gemeinschaftsraum „Feuersee“
Freiwillige Feuerwehr
19.30 Uhr, Übung, Gerätehaus
- Dienstag, 02.04.** **Familienzentrum Nattheim**
16.00 - 16.45 Uhr, Klangspielminis,
Orte der Begegnung Raum 225,
Bildungszentrum Wiesbühl
Jugendrotkreuz
18.00 Uhr, Dienstabend,
Vereinsraum „Alte Schule“
- Mittwoch, 03.04.** **HGSV**
20.00 Uhr, Mitgliederversammlung,
Gasthaus „Zum Ochsen“ Nattheim
- Donnerstag, 04.04.** **Familienzentrum Nattheim**
9.00 – 9.45 Uhr, Klangspielminis,
Orte der Begegnung Raum 225,
Wiesbühl
14.00 – 16.00 Uhr, Treffen
der Krabbelgruppe „Bremla“
16.00 – 17.30 Uhr, Treffen
der Krabbelgruppe „Wirbelwind“
Turnraum Kinder- u. Familienzentr. Timba

Freitag, 05.04. **Obst- und Gartenbauverein**

16.00 Uhr, Osterbasteln für
Kinder/Erwachsene/Familien,
Pausenhalle Wiesbühl
DRK

20.00 Uhr, Dienstabend,
Vereinsraum „Alte Schule“

Samstag, 06.04. **Obst- und Gartenbauverein**

9.00 Uhr, Gartenwerkstatt,
Treffpunkt: Schulgarten Wiesbühl
Freiwillige Feuerwehr – Altersabteilung
13.00 Uhr, Frühjahrswanderung,
Treffpunkt:

Parkplatz Härtsfeldsee Dischingen

Sonntag, 07.04.

Ev. Kirchengemeinde
9.30 Uhr, Taiferinnerungsgottesdienst,
Petruskirche Fleinheim

Schwäbischer Albverein
13.30 Uhr, Wanderung Rosenstein,
Treffpunkt: Wiesbühl

Auernheim/Steinweiler

Freitag, 29.03. **Freiwillige Feuerwehr**

20.00 Uhr, Übung, Gerätehaus

Samstag, 06.04. **Freiwillige Feuerwehr – Altersabteilung**

13.00 Uhr, Frühjahrswanderung,
Treffpunkt:
Parkplatz Härtsfeldsee Dischingen

Fleinheim

Sonntag, 31.03.

Ev. Kirchengemeinde
10.30 Uhr, zentraler Gottesdienst
mit Abendmahl mit den Konfirmandinnen
und Konfirmanden,
Martinskirche

Sportfreunde Abt. Fußball
13.00 Uhr, Reservespiel
15.00 Uhr, Sportfreunde gegen
SC Hermaringen
Sportplatz bei der Turnhalle

Freitag, 05.04.

Obst- und Gartenbauverein
16.00 Uhr, Osterbasteln
für Kinder/Erwachsene/Familien,
Pausenhalle Wiesbühl

Samstag, 06.04.

Obst- und Gartenbauverein
9.00 Uhr, Gartenwerkstatt,
Treffpunkt: Schulgarten Wiesbühl
Freiwillige Feuerwehr – Altersabteilung
13.00 Uhr, Frühjahrswanderung,
Treffpunkt:

Parkplatz Härtsfeldsee Dischingen

Sportfreunde Abt. Gymnastik/Turnen
19.00 Uhr, Fitness-Nacht
zum 40-jährigen Jubiläum,
Turnhalle

Sonntag, 07.04.

Sportfreunde Abt. Gymnastik/Turnen
9.30 Uhr, Mit-Mach-Tag
zum 40-jährigen Jubiläum,
Turnhalle

Ev. Kirchengemeinde
9.30 Uhr, Taiferinnerungsgottesdienst,
Petruskirche

16. Preisbinokeln der TSG

Veranstalter:
TSG Nattheim – Kegelabteilung
www.tsg-nattheim.de



Jeder kann
teilnehmen

Am Samstag, 30. März
um 18.30 Uhr
im Sportzentrum Halde, Nattheim
4-Bahnen-Kegelanlage

EINLADUNG

- Die Anmeldung und Tischauslosung findet pünktlich um 18.30 Uhr statt. Gespielt wird ab 19.00 Uhr.
- Das Startgeld beträgt 5 €
- Der Sieger erhält **50 €** Preisgeld.
- Der zweite Platz **25 €** und der dritte Platz **15 €**
- Es ist keine Voranmeldung erforderlich.
- Für Essen (belegte Wecken) und Trinken ist bestens gesorgt.

Nichtraucher-
turnier

Wir würden uns über Ihre Teilnahme sehr freuen.
Bringen Sie doch auch Ihre Freunde und Bekannten mit.

Praktikum auf dem Bauhof absolviert

Vergangene Woche machte der Nattheimer Melih Özdemir von der Pistoriusschule Herbrechtingen sein einwöchiges Praktikum auf dem Bauhof. In dieser Woche konnte er sich einen Eindruck von den Aufgaben des Bauhofes machen, u. a. hat er die Bänke auf dem Friedhof geschliffen und gestrichen.



Kunstobjekt für Nattheim

Vergangene Woche ließ es sich Oliver Conradi nicht nehmen persönlich auf dem Bauhof vorbeizuschauen, um der Gemeinde Nattheim ein Kunstobjekt des in Heidenheim geborenen Künstlers Hartmut Rüter zu übergeben. Dieses fand in den Räumlichkeiten der Volksbank Heidenheim keinen Platz mehr und da das Objekt aus Erzen aus Nattheim erstellt wurde, dachten die Verantwortlichen an Nattheim. Bürgermeister Norbert Bereska hat das Angebot natürlich sofort ergriffen und das Kunstwerk angenommen. Es wird in Nattheim sicher einen repräsentativen Platz finden, evtl. als Kunstwerk in einem Kreisverkehr.



Unser Bild zeigt v.l.n.r. Bauhofmitarbeiter Karl-Heinz Kuhn, Bauhofleiter Andre Weihe, Bürgermeister Norbert Bereska, Bankvorstand der Voba Oliver Conradi und Bauhofmitarbeiter Marc Wiedemann.



Abfall-
kalender

Biomüll

Freitag, 29. März

Restmüll Fleinheim

Mittwoch, 3. April

Restmüll Nattheim, Auernheim und Steinweiler

Freitag, 5. April

Gartenabfälle Nattheim und Fleinheim

Mittwoch, 10. April

Gartenabfälle Auernheim und Steinweiler

Donnerstag, 11. April

Öffnungszeiten der Wertstoffzentren

Nattheim: Wolfsbühl

Jeden Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr
2. Samstag im Monat 8.00 – 11.30 Uhr

Fleinheim

1. Mittwoch im Monat 16.00 – 18.00 Uhr

Grüngut-Container

ab Samstag, 6. April wieder aufgestellt

Die Grüngut-Container stehen dieses Jahr ab Samstag, den 6. April bis einschließlich Samstag, den 9. November wieder bereit, und zwar an den bisherigen Standorten in den Gemeinden.

Wer jetzt schon Gartenabfälle entsorgen möchte, kann diese – gegen Gebühr – im Entsorgungszentrum in Mergelstetten anliefern.

Amtliche Bekanntmachungen

Aus dem Gemeinderat

Sitzung vom 21. März 2019
(Fortsetzung von der Titelseite)



Der Gemeinderat nahm Kenntnis vom Rechnungsergebnis und stimmte dem Nutzungs- und Kulturplan für das Forstwirtschaftsjahr 2019 einstimmig zu.

Zustimmung zu Wahlen der Freiwilligen Feuerwehr Nattheim

In der Abteilungsversammlung der Freiwilligen Feuerwehr, Abteilung Auernheim, wurden der Abteilungskommandant Bernd Strohm und sein Stellvertreter Stefan Burger neu gewählt. Die Wahl bedurfte gem. § 10 Abs. 5 der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Nattheim der Zustimmung des Gemeinderats, welche dieser daraufhin einstimmig erteilte.

Bürgermeister Norbert Bereska bedankte sich herzlich bei Bernd Strohm und Stefan Burger für das übernommene Ehrenamt. Auch Gemeinderat Frieder Schauz zollte den Feuerwehrmännern hohen Respekt für dieses wichtige und zugleich gefährliche Ehrenamt, bei dem man sich für die Sicherheit der Gemeinde einsetze.



v.l.n.r.: Bürgermeister Norbert Bereska, Stefan Burger (stellv. Abteilungskommandant Auernheim), Bernd Strohm (Abteilungskommandant Auernheim)

Vergabe EDV-Ausstattung Rathaus und Bauhof

Die Client-PCs im Rathaus und Bauhof sind seit April 2011 im Einsatz und kommen nun nach acht Jahren Nutzung altersbedingt an ihre Grenzen. Der Gemeinderat beriet deshalb über die Neuanschaffung von Hard- und Software.

Neufassung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung

Die bisherige gültige Wasserversorgungssatzung war teilweise veraltet. Zwischenzeitlich erfolgten einige rechtliche Änderungen, z. B. beim Wassergesetz oder durch die Verordnung zur Neuregelung des Messwesens. Auch die in der Satzung enthaltenen Regelungen zum Beitragsmaßstab waren überholt. Ebenso waren die Bestimmungen bezüglich der Ablesung der Wasserzähler an die tatsächliche Arbeitsweise anzupassen. Unter Berücksichtigung all dieser Punkte wurde eine neue Satzung für die Gemeinde Nattheim erarbeitet. Keinerlei Änderungen gab es hierbei bei den Gebühren und Beiträgen, diese wurden in der bisherigen Höhe aus der derzeit noch gültigen Satzung übernommen.

Der Gemeinderat beschloss die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) einstimmig. Die Verwaltung wurde beauftragt, die öffentliche Bekanntmachung durchzuführen.

Standes- und Ordnungsamt nicht besetzt

Am **Mittwoch, 3. April** bleibt das Standes- und Ordnungsamt geschlossen.

Wir bitten um Beachtung.

Gemeinde Nattheim
Landkreis Heidenheim



Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS)

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Nattheim am 21.03.2019 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Gemeinde.
- (2) Die Gemeinde kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2

Anschlussnehmer, Wasserabnehmer

- (1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.
- (2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

- (4) Die Gemeinde kann im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4 Anschlusszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
- (2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

§ 5 Benutzungszwang

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung.
- (2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (3) Die Gemeinde räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (5) Der Wasserabnehmer hat der Gemeinde vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 6 Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7 Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 2. soweit und solange die Gemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Die Gemeinde hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie
1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8 Verwendung des Wassers, sorgsamer Umgang

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Gemeinde kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Gemeinde vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Gemeinde mit Wasserzählern zu benutzen.
- (5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanlagen eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen.
- (6) Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sorgsam umzugehen. Die Wasserabnehmer werden aufgefordert, wassersparende Verfahren anzuwenden, soweit dies insbesondere wegen der benötigten Wassermenge mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist.

§ 9 Unterbrechung des Wasserbezugs

- (1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies der Gemeinde mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer der Gemein-

de für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.

- (2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 10

Einstellung der Versorgung

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 11

Grundstücksbenutzung

- (1) Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12

Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde, im Rahmen des § 44 Abs. 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg und des § 99 der Abgabenordnung (AO), den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung insbesondere zur Ablesung, zum Austausch der Messeinrichtungen (Wassermesser) oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührensbestimmung erforderlich ist.

II. Hausanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers, Messeinrichtungen

§ 13

Anschlussantrag

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei der Gemeinde erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage);
2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;
3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (zum Beispiel von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;
5. im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

§ 14

Haus- und Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hausanschlüsse werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum der Gemeinde. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse), sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
- (3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Hausanschlüsse bereit.
- (4) Die Gemeinde kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten auch Hausanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 37) neu gebildet werden.

- (5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein; sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Kostenerstattung

- (1) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde zu erstatten:
1. Die Kosten der Herstellung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse.
 2. Die Kosten der Herstellung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4).
- Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.
- (2) Zweigt eine Hausanschlussleitung von der Anschlussstrommel im Hydrantenschacht ab (württ. Schachthydrantensystem), so wird der Teil der Anschlussleitung, der neben der Versorgungsleitung verlegt ist, bei der Berechnung der Kosten nach Abs. 1 unberücksichtigt gelassen. Die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung dieser Teilstrecke trägt die Gemeinde.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenscheids fällig.
- (4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

§ 16

Private Anschlussleitungen

- (1) Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die insoweit anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.
- (2) Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde, und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch (BauGB)).
- (3) Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind der Gemeinde vom Anschlussnehmer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 17

Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss - mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Gemeinde - ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser

Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder ein von der Gemeinde zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.
- (4) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

§ 18

Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Die Gemeinde oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 19

Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie dazu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 20

Technische Anschlussbedingungen

Die Gemeinde ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Gemeinde abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 21

Messung

- (1) Die Gemeinde stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch

ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

- (2) Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Gemeinde. Sie hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Anzeigergebnis eines Zwischenzählers der Wasserzinsberechnung zugrunde zu legen.

§ 22

Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

§ 23

Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen sind nach Aufforderung der Gemeinde vom Anschlussnehmer selbst abzulesen. Die Ablesergebnisse sind in den von der Gemeinde mit der Ablesung beauftragtem Unternehmen hierfür übermittelten Vordruck einzutragen. Der ausgefüllte Vordruck ist an das von der Gemeinde beauftragte Unternehmen zurückzusenden. Alternativ kann der Zählerstand elektronisch über die Internetseite des von der Gemeinde mit der Ablesung beauftragten Unternehmens übermittelt werden.
- (2) Geht der ausgefüllte Vordruck nicht innerhalb einer von der Gemeinde gesetzten, angemessenen Frist bei dieser ein, darf sie den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. § 12 bleibt davon unberührt.

§ 24

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder

3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

III. Wasserversorgungsbeitrag

§ 25

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag.

§ 26

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 27

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 28

Beitragsmaßstab

Maßstab für den Wasserversorgungsbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor (§ 30); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 29

Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt:
 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche

Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Metern von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze.

Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

- (2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 30 Nutzungsfaktor

- (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00,
 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25,
 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50,
 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75,
 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00.
- (2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 31 bis 34 finden keine Anwendung.

§ 31 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 32 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die

kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 33 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- (1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

- (2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

- (3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.
- (4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 34 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 31 bis 33 bestehen

- (1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 31 bis 33 enthält, ist maßgebend:
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich

- vorhandenen Geschosse;
2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.
- (3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 37) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosshöhe vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
- (4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i.S. der LBO gilt als Geschosshöhe die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosshöhe; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 35

Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

- (1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,
- soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
 - soweit in den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
 - wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
 - soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.
- (2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 36

Beitragsatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§ 28) 2,66 Euro.

§ 37

Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht:
- in den Fällen des § 26 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann;
 - in den Fällen des § 26 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;
 - in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;
 - in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;
 - in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist;
 - in den Fällen des § 35 Abs. 2, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder

des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 49 Abs. 3.

- (2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentliche Wasserversorgungsanlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.
- (3) Mittelbare Anschlüsse (zum Beispiel über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an öffentliche Wasserversorgungsanlagen gleich.

§ 38

Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

§ 39

Ablösung

- (1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Wasserversorgungsbeitrages vereinbaren.
- (2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

IV. Benutzungsgebühren

§ 40

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 41

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 42

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergröße). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngroße von:

Nenndurchfluss (Q _n) m ³ /h	2,5	6	15	40	60	100
--	-----	---	----	----	----	-----

Alternativ für Zähler mit Kennzeichnung gemäß der Europäischen Messgeräte Richtlinie (MID):

Dauerdurchfluss (Q ₃)	4	10	25	63	100	120
-----------------------------------	---	----	----	----	-----	-----

Euro/Monat	3,00	7,20	18,00	48,00	72,00	120,00
------------	------	------	-------	-------	-------	--------

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

- (2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
- (3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 43**Verbrauchsgebühren**

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,48 Euro.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,48 Euro.

§ 44**Gemessene Wassermenge**

- (1) Die nach § 21 gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verlorengegangen ist.
- (2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt die Gemeinde den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

§ 45**Verbrauchsgebühr bei Bauten**

- (1) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:
 1. Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 Kubikmeter umbautem Raum 5 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrunde gelegt.
 2. Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Nr. 1 fallen, werden je angefangene 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk 4 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Bauwerke mit weniger als 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.

§ 46**Entstehung der Gebührenschuld**

- (1) In den Fällen der §§ 42 und 43 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) In den Fällen des § 41 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (3) In den Fällen des § 43 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Baumaßnahme, spätestens mit Einbau einer Messeinrichtung nach § 21.
- (4) In den Fällen des § 45 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Bauarbeiten.
- (5) Die Gebührenschuld gemäß § 42 und § 43 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V. mit § 27 KAG).

§ 47**Vorauszahlungen**

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendermonats.
- (2) Jeder Vorauszahlung wird ein Elftel des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres und der Grundgebühr (§ 42) zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen des § 43 Abs. 2 sowie des § 45 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 48**Fälligkeit**

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 47) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gemäß § 47 werden zum 01.02., 01.03., 01.04., 02.05., 01.06., 01.07., 01.08., 01.09., 01.10., 02.11. und 01.12. jeden Jahres zur Zahlung fällig.

V. Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung**§ 49****Anzeigepflichten**

- (1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde anzuzeigen:
 1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks; entsprechendes gilt beim Erbbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum;
 2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (2) Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs. 1 Nr. 2 der Anschlussnehmer.
- (3) Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
- (4) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

§ 50**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
 2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
 3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde weiterleitet,
 4. entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich der Gemeinde mitteilt,
 5. entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
 6. entgegen § 17 Abs. 4 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 49 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 51**Haftung bei Versorgungsstörungen**

- (1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist;
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist;
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.
- (4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1) und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.

- (5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Gemeinde weist den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hin.
- (6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 52**Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern**

- (1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 17) zurückzuführen sind.
- (2) Der Haftende hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

VI. Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen**§ 53****Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 54**Inkrafttreten**

- (1) Soweit Abgabeanprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt am 29.03.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung vom 21.09.2001 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Nattheim, den 22.03.2019

Norbert Bereska
Bürgermeister

Standesamtliche Nachrichten**Eheschließung
in Nattheim:**

23.03. Andreas Uhlhorn, wohnhaft in Nattheim, Keltenstraße 8 und Gabriele Ute Buckenhofer geb. Bauer, wohnhaft in Nattheim, Keltenstraße 8

Wir wünschen dem Paar auf seinem gemeinsamen Lebensweg alles Gute.

Familiennachrichten

Wir beglückwünschen folgende Mitbürgerinnen und Mitbürger herzlichst zu ihren Geburtstagen.

30.03. Herrn Manfred Mack, Nattheim, zum 75.

31.03. Herrn Heinz Müller, Nattheim, zum 80.

01.04. Frau Waltraud Deus, Nattheim, zum 85.



Freiwillige Feuerwehr

Übungen:

Abt. Nattheim

Montag, 1. April, 19.30 Uhr, Übung, Gerätehaus

Mittwoch, 3. April, 19.00 Uhr, Belastungsübung, HDH

Abt. Auernheim/Steinweiler

Freitag, 29. März, 20.00 Uhr, Übung, Gerätehaus

Altersabteilung

Einladung zur Frühjahrswanderung

Am **Samstag, den 6. April** veranstalten wir unsere diesjährige Frühjahrswanderung. Wir treffen uns am Parkplatz Härtsfeldsee Richtung Neresheim **um 13.00 Uhr**. Von dort wandern wir gemeinsam zum Q-Hof Frickingen.



Deutsches Rotes Kreuz

Die nächsten Termine des DRK sind:

- Dienstabend am **Freitag, 29. März** um 20.00 Uhr in der Alten Schule. Thema: Intoxikationen / Vergiftung
- Dienstabend am **Freitag, 5. April** um 20.00 Uhr in der Alten Schule. Thema: EKG mit Untersuchungsschematas

Die nächsten Termine des JRK sind:

- Dienstabend am **Dienstag, 2. April** um 18.00 Uhr in der Alten Schule. Thema: offen
- Dienstabend am **Dienstag, 9. April** um 18.00 Uhr in der Alten Schule. Thema: offen



Schulnachrichten



Weiteres Vorleseprojekt

Sieben Kinder der Klasse 4 machten am Donnerstag, den 21. März bei herrlichem Wetter ihren Vorlesebesuch in ihrem ehemaligen Kindergarten.

In dieser Woche lauschten die Vorschülerinnen und Vorschüler der Igel- und Bärengruppe im Timba den unterschiedlichsten Geschichten. Annette Kurz, die Schulsozialpädagogin hatte die Kinder auf das Projekt vorbereitet und begleitet es nun wöchentlich.

Nach dem ersten Kennenlernen lasen die Schulkinder aus ihren mitgebrachten Bilderbüchern den Kindergartenkindern vor. Knapp eine halbe Stunde tauchten sie in die Geschichten vom

Drachen Kokosnuss, von Conny, über Pferde oder dem Farbenmonster mit seinen Gefühlen ein. Besonders viele Zuhörer gab es bei dem Buch der 101 Dalmatiner. Nach diesem ersten Teil in den bunten Lesecken fand die Nachbesprechung im Erzählkreis statt.

Den 2. Teil verbrachten die Kinder im Garten und schauten sich das Gehege mit den Hühnern an, die zurzeit im Timba zu Gast sind.

Die Großen teilten dort viele Erinnerungen an Stunden im Sand, auf Spielgeräten oder mit Fahrzeugen und konnten all ihre lieben Erzieherinnen begrüßen und sich nach Herzenslust bewegen.

Ein toller Besuch ging schnell zu Ende, als man ab 11.45 Uhr in unterschiedliche Richtungen zum Mittagessen auseinander ging.



Osternbasteln für Kinder/Erwachsene und Familien in der Wiesbühl Schule

am **Freitag, 5. April**

Beginn: ab 16.00 bis ca. 19.30 Uhr

Treffpunkt: Wiesbühl Schule / Pausenhalle

Alle bastelfreudige **Kinder und Schüler (gerne auch mit Eltern oder Großeltern) und Erwachsene** sind herzlich eingeladen.

- 6 verschiedene Frühlings- und Osterbasteleien sind für euch vorbereitet (von leicht bis anspruchsvoll)
- Kosten: zwischen 4 – 10 Euro (je nach Deko-Materialbedarf)
- **Gartenschere** und Bindendraht bitte mitbringen.

Vielfältige Naturmaterialien wie Moos, Buchs, Weiden, Forsythien, Kirschbaumzweige, Korkenzieherweide stellt der Gartenverein zur Verfügung.

- **keine Voranmeldung notwendig !!!**

Wir freuen uns auf euer Kommen !!!

Veranstalter: Gartenbauverein – Bastelteam



Gartenwerkstatt – GreenKids für Schüler und Familien



Ab in die Gummistiefel und raus in den Garten. Im Schulgarten und im Sinnesgarten gibt es allerhand zu tun. Gerne darfst du auch deine eigene Gartenwerkzeuge (Gartenhacke, -Rechen, -Schere, -Eimer...) mitbringen. Bevor es dann heißt: „Ene, Mene, Miste, was lebt dort in der Kiste“. Bewaffnet mit einer Becherlupe gehen wir dann eifrig zusammen mit dem Team vom Abfallwirtschaftsamt Heidenheim, auf die Jagd nach Komposttierchen. Ganz gleich ob Bodenwürmer, Asseln und Hundertfüßler oder Nacktschnecken und Spinnentiere in unserem Becher landen, zerteilen doch diese munteren Komposttierchen das Pflanzmaterial und fressen es auf.

Samstag: 6. April Start: **9.00 Uhr** (bis ca. 11.30 Uhr)

Treffpunkt: Schulgarten / Wiesbühl Schule Nattheim

Anmeldung erforderlich: Kontaktperson (OGV - Nattheim & Fleinheim) Resi Discher, 07321/71772 oder Th.Discher@web.de oder Wiesbühl Schule (Sekretariat Rosemarie Joos)

**Grundschule
Auernheim**



www.gs-auernheim.de

0

Zeitungs-Projekt

Im Rahmen des Projekts „Wir lesen“ haben die Schüler und Schülerinnen der GS Auernheim zwei Wochen intensiv Zeitung gelesen. Die Exemplare wurden von der HZ jeden Morgen kostenlos geliefert, ebenso ein interessantes Begleitheft.

Die Schüler waren mit Feuereifer dabei, sodass wir uns entschlossen eine „Auernheimer Schulzeitung“ zu schreiben, mit aktuellen Berichten aus der Schule und dem Dorf. (Siehe auch Kinderseite der Heidenheimer Zeitung vom Samstag, 16. März.)

Jetzt sind wir auf der Suche nach einem Sponsor, der uns für ein Jahr lang ein Zeitungsabo für die Schulkinder finanziert. Die HZ würde in diesem Fall noch zwei Sitzsäcke spendieren.



119-2510

Haus- und Gartengeister aus Keramik

(Töpferkurs für Jugendliche und Erwachsene)

Heiderose Nonnenmacher

Werkraum UG Wiesbühlschule

Donnerstag, 11. April von 19.00 - 21.00 Uhr

Gebühr: 14,00 €/Materialkosten: 4,00 €pro kg

Anmeldeschluss: 4. April

119-9032

Kochen für KIDS – PIZZA (für Kinder von 8 - 12 Jahren)

Sandra Lehner

Zimmer 223 VHS

Samstag, 13. April von 9.30 - 13.30 Uhr

Gebühr: 13,90 €zzgl. Lebensmittelgeld (6,00 €)

Anmeldeschluss: 5. April

119-3224

Schnupperkurs „Breakletics®

Lena-Marie Karpf (Fitnesstrainer B / XCO Groupfitness Instructor) bietet am **Samstag, 13. April von 10.00 – 11.30 Uhr** im Gymnastikraum einen Schnupperkurs „Breakletics®“ an. Sie können diesen neuen Kurs ausprobieren und dabei so richtig ins Schwitzen kommen.

BREAKLETICS® - das abwechslungsreichste Full-Body-Workout der Welt!

Die geniale Mischung aus funktionalem Training, leichten Breakdance Schritten und motivierenden Hip Hop Beats, gepaart mit einer Menge Spaß macht Dich fitter als je zuvor! Man kann jede Übung in Sekunden lernen - ohne Vorkenntnisse. Versprochen!

Mitzubringen: Sportschuhe, -kleidung, Handtuch und Getränk

Gebühr: 5,00 €

Anmeldeschluss: 8. April bei der VHS Nattheim

119-9038

Osterbäckerei (für Kinder von 5 - 8 Jahre)

Inge Steiner

Donnerstag, 18. April von 10:00 – 13:30 Uhr im Zimmer 223 VHS

Gebühr: 13,90 €zzgl. Lebensmittelgeld (10,00 €)

Wir kochen ein leckeres Mittagessen und backen tolle Sachen für das Osterfest.

Bitte Getränke, Dosen (Lebensmittelbehälter), Lebensmittelgeld und gute Laune mitbringen.

Max. 12 TN - Anmeldeschluss: 11. April



119-9039

Osterbäckerei (für Kinder ab 9 Jahre)

Inge Steiner

Samstag, 20. April von 10:00 – 13:30 Uhr im Zimmer 223 VHS

Gebühr: 13,90 €zzgl. Lebensmittelgeld (10,00 €)

Wir kochen ein leckeres Mittagessen und backen tolle Sachen für das Osterfest.

Bitte Getränke, Dosen (Lebensmittelbehälter), Lebensmittelgeld und gute Laune mitbringen.

Max. 12 TN - Anmeldeschluss: 12. April



119-3716

Männerkochkurs "Pffiffige Sommersalate"

Inge Steiner

Zimmer 223 VHS

Samstag, 27. April von 18.00 - 22.00 Uhr

Gebühr: 18,70 €zzgl. Lebensmittelgeld

Wenn es wirklich warm wird draußen, hat selbst ein Hobbykoch nicht immer Lust, am Herd zu stehen. Ein leckerer Salat ist da eine gute Alternative - und hier gibt es die Ideen dazu. Wir beschränken uns dabei nicht nur auf Gemüse, sondern auch Fleisch und Fisch kommen zum Einsatz. Wir beschäftigen uns mit ungewöhnlichen Dressings und streifen quer durch die Welt. Ideal für Sommerpartys und Grillfeste!

Bitte Schürze, Geschirrtuch / Handtuch, Getränke, Lebensmittelbehälter, Lebensmittelgeld und gute Laune mitbringen.

Anmeldeschluss: 12. April



Volkshochschule Nattheim

Schulstr. 18, 89564 Nattheim

Tel. 07321 979426; vhs@nattheim.de

Das Büro der VHS ist von Montag – Donnerstag von 8 – 12 Uhr und am Mittwoch von 14 – 17 Uhr besetzt.

Am Montag, 1. April ist die Geschäftsstelle aus dienstlichen Gründen nicht besetzt.

119-3715-1

Vegan? - Nun hab ich den Salat

Thomas Schwarz (Küchenmeister) und Mona Schwarz

Zimmer 223 VHS

Freitag, 5. April von 18.00 - 22.00 Uhr

Gebühr: 18,70 €zzgl. Lebensmittelgeld (ca. 13,00 €)

Anmeldeschluss: 29. März (noch 4 Plätze frei)

119-3501

Bärenstarke Hausmittel für Kinder

Miriam Schömig

Zimmer 224 VHS

Freitag, 5. April von 18.00 - 19.30 Uhr

Gebühr: 12,00 €/Materialkosten: 3,00 €

Anmeldeschluss: 29. März

Aktuelles

Veranstaltungskalender April			
05.04.2019	Obst- und Gartenbauverein Herstellen von Osterschmuck Wiesbühlschule Pausenhalle	19.04.2019	Kath. Kirchengemeinde Familienkreuzweg Herz-Jesu-Kirche
05. - 07.04.2019	Bike Sport Trainingslager Foyer Ramensteinhalle	20.04.2019	Kath. Kirchengemeinde Osternacht Herz-Jesu-Kirche
06.04.2019	Sportfreunde Fleinheim Fitness-Nacht Turnhalle Fleinheim	21.04.2019	Kath. Kirchengemeinde Ostermorgen St.-Georg-Kirche Auernheim
07.04.2019	Evang. Kirchengemeinde Tauerinnerungsgottesdienst für Schulkinder Petruskirche Fleinheim Schwäbischer Albverein Halbtageswanderung „Auf dem Rosenstein“ Sportfreunde Fleinheim 40-jähr. Jubiläum der Gymnastik-Abteilung Turnhalle Fleinheim	22.04.2019	Schwäbischer Albverein Ostereiersuche SAV-Zwerge Ostereiersuche Zitterberghütte
09.04.2019	Kath. Kirchengemeinde Gottesdienst „Haus Regenbogen“ Haus Regenbogen Kath. Kirchengemeinde Gottesdienst „Haus Josef“ Haus Josef Kath. Kirchengemeinde Kirchengemeinderatssitzung Bischof-Sproll-Haus	23.04.2019	Evang. Kirchengemeinde Gottesdienst „Haus Regenbogen“ Haus Regenbogen Evang. Kirchengemeinde Gottesdienst „Haus Josef“ Haus Josef
10.04.2019	Evang. Kirchengemeinde Sitzung des Kirchengemeinderates Bonhoeffer-Gemeindehaus	25.04.2019	Evang. Kirchengemeinde Auernheim Seniorenachmittag mit Gemeindefereferent Brigitte Ferdinand Gemeindesaal St.-Georgs-Kirche
11.04.2019	Gemeindeverwaltung Gemeinderatssitzung Rathaus, Sitzungssaal Kath. Kirchengemeinde Auernheim Kirchengemeinderatssitzung Gemeindesaal Auernheim	26.04.2019	Verein für Homöopathie und Lebenspflege Kaffeenachmittag mit Vortrag „Darm gesund – Mensch gesund“ Bischof-Sproll-Haus
12.04.2019	Waldgenossenschaft Auernheim Hauptversammlung Gasthaus "Kanne" Auernheim	27.04.2019	TSG Skiabteilung Aufstellen des Maibaums Martinsplatz
13.04.2019	Gemeindeverwaltung Kreisputzete Gesamtgemeinde Landfrauen Kleinkunstabend Gemeindehalle	28.04.2019	Musikverein Nattheim „Breamafrühling“ BreamaNest Museumsverein Geschichtswerkstatt/ Schwäbischer Albverein Führung Kloster Roggenburg Musikverein Auernheim Weißwurstfrühstück der Jugendkapelle Turnhalle Auernheim
17.04.2019	Heimatverein Steinweiler Kaffeenachmittag Dorfgemeinschaftshaus Steinweiler	30.04.2019	Kath. Kirchengemeinde Auernheim Kirchenpatrozinium St.-Georg-Kirche Auernheim SV Auernheim Maikonzert
18.04.2019	Evang. Kirchengemeinde Gottesdienst mit Abendmahl Petruskirche Fleinheim Evang. Kirchengemeinde Gottesdienst mit Abendmahl Martinskirche Evang. und kath. Kirchengemeinde Ökumenisches Taizé-Gebet Nachtwache St. Georg Auernheim		

Zukunft fürs Schwimmbad

Mit einer Online-Petition an den Bundestag startete die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft DLRG eine Kampagne für den Erhalt von Schwimmbädern. Nach neuen Zahlen hat jede vierte Grundschule keinen Zugang mehr zu einem Schwimmbad, pro Jahr werden über 50 Bäder geschlossen.

Mehr Informationen und einen Link zum Unterzeichnen finden Sie unter www.kommunal.de/schwimmbadsterben-petition

Haben Sie Schmerzen am ganzen Körper ???

Vielleicht haben Sie Fibromyalgie, bekannt auch als Multimodales Schmerzsyndrom oder haben Sie eine andere seltene rheumatische Erkrankung?

Die Rheuma-Liga bietet jeden 1. Donnerstag im Monat einen Erfahrungsaustausch an.

Wann: am **4. April** Um: 19.00 Uhr

Wo: im Samariterstift am Ulrichsberg 1 in Neresheim

Betroffene und Interessierte Personen sind herzlich willkommen.

Info: Beatriz Wietzorek, Tel. 07326/6147 Mobil: 0173/5656315.



Jetzt durchstarten auf der 9. Studienmesse

Und die findet am **Samstag, den 6. April** von 9.30 bis 13.30 Uhr im Theodor-Heuss-Gymnasium Aalen statt.

Über 20 Fachvorträge helfen Ihnen bei der Wahl des passenden Studienangebots. Kompetente Gesprächspartner verschiedener Hochschularten, Studierende und die Studienberater der Arbeitsagentur Aalen erwarten Sie an über 38 Informationsständen zu individuellen Beratungsgesprächen.

Der Messebesuch ist für Sie kostenfrei. Für das leibliche Wohl sorgt das THG.

Landratsamt Heidenheim

Infoveranstaltung

zur Berufsausbildung in der Pflege

Die Pflege und ganz besonders die Altenpflege bieten Chancen für einen Wiedereinstieg nach der Familienzeit, für eine berufliche Umorientierung und viele Weiterbildungsmöglichkeiten.

Die Kontaktstelle Frau und Beruf in Heidenheim organisiert in Kooperation mit der Stiftung Haus Lindenhof, der Maria-von-Linden-Schule und der Agentur für Arbeit am **Donnerstag, 4. April**, von 9.00 bis 12.00 Uhr im Altenpflegeheim St. Franziskus (Stiftung Haus Lindenhof), Spitalstraße 8 in 89518 Heidenheim, eine kostenfreie Informationsveranstaltung zu den Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten im Altenpflegebereich.

Die Kontaktstelle Frau und Beruf Heidenheim bittet um verbindliche Anmeldung.

Weitere Informationen erhalten Sie unter Tel. 07321/321-2558 bzw. per Mail an

frau-und-beruf@landkreis-heidenheim.de.

Freiwilligendienst (BuFDi oder FSJ) im Kreisberufsschulzentrum Ellwangen

Ab September 2019 bieten wir eine freie Stelle (m/w/d) im Kreisberufsschulzentrum Ellwangen an.

Wenn du interessiert und motiviert bist, freuen wir uns über deine Bewerbung unter sabine.oberdorf@drk-aalen.de oder telefonisch unter 07361/999 12-57. Ober nutze unser Onlinebewerbungsverfahren (kontakt/bewerbung/).

Wenn du weitere Informationen haben willst, dann wende dich an diese Stelle oder an das Kreisberufsschulzentrum Ellwangen unter info@kbsz-ellwangen.de.

Ab Sonntag wieder Sommerzeit

In der Nacht vom **Samstag, 30. März** auf **Sonntag, 31. März** beginnt wieder die Sommerzeit. Die Uhren werden dabei **um eine Stunde von 2.00 auf 3.00 Uhr vorgestellt**.

Wir bitten um Beachtung!



Das Landratsamt Heidenheim – Fachbereich Wald und Naturschutz teilt mit: Lehrgangsangebot für Privatwaldbesitzer/innen

am Forstlichen Hauptstützpunkt Wental, Bartholomä

Die Angebote von April bis Dezember 2019:

Walderneuerung und Bestandespflege

WB19-1 Grundlagen der Durchforstung: 06.11.2019

WB19-3 Pflege von Jungbeständen: 10.04.2019

WB19-4 Neue Arbeitsmittel in der Jungbestandespflege: 10.07.2018

Waldarbeit und Forsttechnik

WF19-01 Motorsägen-Grundlehrgang für Frauen Modul A: 14.-15.10.2019

WF19-02 Motorsägen-Grundlehrgang Modul A: 26. – 27.06.2019, weitere Termine auf Anfrage

WF19-03 Holzernte-Grundlehrgang Modul B: 20. - 22.11.2019

WF19-05 Holz in Spannung: 07.11.2019; weitere Termine auf Anfrage

WF19-10 Techniken zur seilwindenunterstützten Fällung: 03.07.2019

WF19-12 Arbeiten mit der Motorsäge in Arbeitskörben (Modul C der DGUV-Information 214-059):

Termine auf Anfrage

Waldökologie, Forstschutz, Jagd

WL19-01 Vorbeugung und Bekämpfung von Borkenkäfern: 08.05.2019

Nähere Informationen und Anmeldung:

Landratsamt Heidenheim, Tel.: 07321 321-1371, UFB-Heidenheim@landkreis-heidenheim.de

<https://www.forstbw.de/produkte-angebote/forstliche-ausbildung/forstliche-stuetzpunkte/>

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des ForstBW Bildungsangebotes 2019.



Integrative Disco in der ARCHE NaBe und „Freunde“ laden ein

Seit einigen Jahren begeistern die Discoververanstaltungen in der ARCHE. Hierzu laden die Nattheimer Behindertengruppe und die Aktion „Freunde schaffen Freude“ gemeinsam Junge und Junggebliebene und an einem tollen Miteinander Interessierte am **Freitag, den 5. April** von 18.00 – 22.00 Uhr in die barrierefreie Begegnungsstätte nach Dischingen ein. Mit aktuellen Hits und Oldies werden die DJs Jürgen und Christofer am Mischpult die Stimmung aufheizen. Lieblings-CDs dürfen mitgebracht werden.

Es wird um eine kleine Eintrittsspende (1 Euro) gebeten.

Ums Wohlbefinden kümmern sich „Freunde“ und NaBe gemeinsam.

Einladung zum Schwäbischen Kabarett



Die KreislandFrauen Heidenheim haben auch in diesem Jahr wieder einen fernsehbekannten Kabarettisten für sich gewinnen können. **Alois Gscheidle** wird am **Samstag, 13. April** in der Gemeindehalle Nattheim sein zweites Programm „s'ghert gscheid kehrt“ präsentieren.

Auch dieses Mal erwartet das Publikum ein „Schwäbisches Kabarett zum Anfassen“. Alois Gscheidle räumt in seinem Programm mit allerlei schwäbischen Vorurteilen auf. Dabei kehrt er nicht nur durch die schwäbische Kehrwoche in seinem unwiderstehlichen erotischen Minikleid, sondern setzt auch mit Gründlichkeit Glanzpunkte.

Der Zuschauer darf auch dieses Mal viel Spontanität, Witz und Improvisation erwarten.

Einlass ist um 19.00 Uhr, Beginn 20:00 Uhr

Karten kosten 12,00 EUR an der Abendkasse, 10,00 € im Vorverkauf

Karten können bei den Ortsvorsitzenden erworben werden.

Deutsches Rotes Kreuz – Blutspendeaktion Nattheim



Am 25. März fand in der Gemeindehalle Nattheim wieder eine Blutspendeaktion statt. Es kamen 186 Personen, die ihr Blut für Bedürftige und für die Krebsbehandlung spendeten. Davon wurden 169 Personen zur Spende zugelassen. Erfreulich war auch wieder, dass **18 Erstspender** zur Blutspende kamen.

Das Deutsche Rote Kreuz bedankt sich bei allen Spendern.

Luftige Kleiderspenden für das DRK gesucht

Das DRK sucht gut erhaltene und gewaschene Kleiderspenden, die man während den Öffnungszeiten persönlich im Kleiderladen „kleiderglück“ in Giengen in der Marktstraße 47 abgeben oder gut verpackt in den Container auf der Hausrückseite einwerfen kann. Weitere Container befinden sich in Heidenheim auf dem Gelände der Rettungswache in der Schloßhastr. 98.

Außerdem suchen wir für unser ehrenamtliches Team „kleiderglück“ in unterschiedlichen Bereichen helfende Hände. Auskünfte erteilt Frau Zell, Tel.: 07321/3583 27.

Sprechstunde des Kreisseniorerates



Zur nächsten Sprechstunde lädt der Kreisseniorerrat Heidenheim am **Freitag, 5. April** von 10.15 bis 11.30 Uhr in Raum A 016 des Landratsamtes in der Felsenstraße 36 ein.

Das Landratsamt ist mit den Buslinien 2 und 3 (Richtung Mittelrain) von der ZOH über die Haltestelle „Landratsamt“ erreichbar. In begrenztem Umfang stehen auch Parkplätze zur Verfügung.

Nähere Infos zu den aktuellen vhs-Kursen finden Sie auf www.vhs-nattheim.de und auf der Facebook-Seite www.facebook.com/vhsnattheim

Wirtschaftsministerium schreibt Innovationspreis des Landes für kleine und mittlere Unternehmen aus

Seit 1985 ehrt der Preis unkonventionelle Ideen für innovative Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen. Er ist mit insgesamt 50.000 Euro dotiert.

Mit dem Preis sollen kleine und mittlere Unternehmen der Industrie und des Handwerks für beispielhafte Leistungen bei der Entwicklung oder Anwendung neuer Produkte und technischer Verfahren moderner Technologien ausgezeichnet werden.

Die Rahmenbedingungen:

Bewerbungen können **bis zum 31. Mai 2019** eingereicht werden. An dem Wettbewerb können Unternehmen mit bis zu 500 Beschäftigten, einem maximalen Jahresumsatz von bis zu 100 Millionen Euro und Sitz in Baden-Württemberg teilnehmen. Die eingereichten Bewerbungen werden von einer Fachjury aus Wirtschaft und Wissenschaft nach technischem Fortschritt, besonderer unternehmerischer Leistung und nachhaltigem wirtschaftlichen Erfolg bewertet. Die Preise werden am 12. November 2019 im Rahmen einer öffentlichen Preisverleihung verliehen.

Ergänzend dazu hat die MBG Mittelständische Beteiligungsgesellschaft einen Sonderpreis in Höhe von 7.500 Euro ausgelobt, der an ein junges Unternehmen vergeben werden soll.

Weitere Informationen zum Wettbewerb, die Ausschreibungsunterlagen und Eindrücke der letztjährigen Preisverleihungen gibt es im Internet unter www.innovationspreis-bw.de oder bei den Handwerks-, Industrie- und Handelskammern und dem Patent- und Markenzentrum Baden-Württemberg des Regierungspräsidiums Stuttgart.

Kulturrecke

Alb-Guide Östliche Alb



Am **Sonntag, 7. April** ist man mit NABU-

Alb-Guide Ingeborg Schestag auf den Spuren von Hermann Mohn „Em Zwetschga-Gärtle“; Treffpunkt: 15.00 Uhr beim Elmar-Doch-Haus, Grabenstraße 34, 89522 **Heidenheim**; Info: Tel.: 0151/59263127; is@albguide-heidenheim

Am **Sonntag, 14. April** führt Alb-Guide Guido Wekemann bei einer etwa dreistündigen natur- und landschaftskundlichen Führung „Zum Blütenmeer in den Buchenwald“ und zu steinernen Zeugen der Heimatgeschichte. Treffpunkt: 9.00 Uhr in **Großkuchen**, Wanderparkplatz am Ortsausgang Richtung Elchingen. Trittsicherheit und geeignete Kleidung werden vorausgesetzt. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Info: unter Tel. 07326/7467 | E-Mail: alb-guide.wekemann@wetterglas.de

ARCHÄOPARK VOGELHERD – Saison 2019



Der Archäopark Vogelherd eröffnet die diesjährige Sommersaison am **Samstag, 2. April**. Die Parkanlage mit Besucherzentrum und dem Parkcafé am Vogelherd ist von Dienstag bis Sonntag von 10.00 – 18.00 Uhr geöffnet (montags geschlossen). Der Imbisswagen „Steinzeitgrill“ nimmt am 7. April um 11.00 Uhr den Betrieb auf. Dieser hat bei günstiger Witterung an den Sonn- und Feiertagen von 11.00 bis 18.00 Uhr geöffnet.

Geführte Rundtouren für Kurzentschlossene werden sonn- und feiertags jeweils um 13.00 und 15.30 Uhr angeboten. Betreute Aktionen an den Themenplätzen finden an Samstagen und Sonntagen sowie in den Ferien statt.

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchengemeinde Nattheim



Evang. Pfarramt Nattheim-Ost – Fleinheim-Dischingen

Pfr. Bernhard Philipp
 Alleestraße 40, 89564 Nattheim
 Tel. 07321/71237, Fax 07321/71965

E-Mail: pfarramt.nattheim-ost-fleinheim-dischingen@elkw.de

Sprechzeiten:

Di. 17.00 – 19.00 Uhr; Do. 9.30 – 11.30 Uhr, sonst nach Vereinbarung

Evang. Pfarramt Oggenhausen – Nattheim-West

Pfr. Hannes Jäkle
 Tel. 07321/72939, Fax 07321/349486

E-Mail: pfarramt.oggenhausen-nattheim-west@elkw.de

Sprechzeit (im Bonhoeffer-Gemeindehaus):

Dienstag 15.00 – 16.00 Uhr, sonst nach Vereinbarung

Diakonin Virginia Klumpp

E-Mail: vk.gemeindediakonin@gmail.com; Tel. 07321/921656

Gemeindebüro

Tel. 07321/71237, Fax 07321/71965

E-Mail: pfarramt.nattheim-ost-fleinheim-dischingen@elkw.de

Öffnungszeiten des Gemeindebüros:

Mo, Do. u. Fr. 9:30 Uhr – 11:30 Uhr; Di. 14:00 Uhr – 17:00 Uhr

Vikar Philipp Gurski Tel. 07321 / 3051330

Wochenspruch:

Wenn das Weizenkorn nicht in die Erde fällt und erstirbt, bleibt es allein; wenn es aber erstirbt, bringt es viel Frucht.

Johannes 12,24

Freitag	29. März
17:00 Uhr	Probe für die Konfirmandinnen und Konfirmanden zum Abendmahlsgottesdienst am 31.03., Martinskirche
18:30 Uhr	Abendgebet in der Passionszeit, Evang. Kirche Oggenhausen
Sonntag	31. März
10:30 Uhr	Zentraler Gottesdienst mit Abendmahl, gestaltet von den Konfirmandinnen und Konfirmanden, der Gesamtkirchengem. Härtsfeld Süd, Martinskirche Nattheim. Musikal. Begleitung durch d. Jugend-Band „Mercy“
Mittwoch	3. April
10:00 Uhr	Krabbelgruppe "Hallo Kinder", Bonhoeffer-Gemeindehaus
19:30 Uhr	Konfirmandenelternabend zur Anmeldung für die Konfirmationen 2020, Bonhoeffer-Gemeindehaus
Donnerstag	4. April
16:30 Uhr	Jungschar, Bonhoeffer-Gemeindehaus
Freitag,	5. April
18:30 Uhr	Abendgebet in der Passionszeit, Evang. Kirche Oggenhausen
Sonntag	7. April
09:30 Uhr	Tauferinnerungsgottesdienst für Schulkinder, mit Taufe von Leopold Maximilian Schmid (Pfr. Bernhard Philipp), Petruskirche Fleinheim, Mitwirkung der Kinderkirchen Fleinh. und Nattheim
10:30 Uhr	Gottesdienst (Pfr. Hannes Jäkle), Bonhoeffer-Gemeindehaus

Osterfreizeit 23. – 27. April 2019

Herzliche Einladung an alle Jugendlichen zwischen 13 – 17 Jahren zur Osterfreizeit in Steinenkirch. Neben buntem Programm und toller Gemeinschaft erwartet euch Spaß, Lagerfeuer, leckeres Essen, Workshops und vieles mehr. Preis 69,00 € Anmeldung und nähere Informationen bei Gemeindediakonin Virginia Klumpp, Tel. 07322/1460890 oder unter vk.gemeindediakonin@googlemail.com.

Evangelische Kirchengemeinde Fleinheim-Dischingen



Evang. Pfarramt Nattheim-Ost – Fleinheim-Dischingen

Pfr. Bernhard Philipp
 Alleestraße 40, 89564 Nattheim
 Tel. 07321/71237, Fax 07321/71965

E-Mail: pfarramt.nattheim-ost-fleinheim-dischingen@elkw.de

Sprechzeiten:

Dienstag 17.00 – 19.00 Uhr

Donnerstag 9.30 – 11.30 Uhr, sonst nach Vereinbarung

Diakonin Virginia Klumpp

E-Mail: vk.gemeindediakonin@gmail.com; Tel. 07321/921656

Gemeindebüro

Tel. 07321/71237, Fax 07321/71965

E-Mail: pfarramt.nattheim-ost-fleinheim-dischingen@elkw.de

Öffnungszeiten des Gemeindebüros:

Mo, Do. u. Fr. 9:30 Uhr – 11:30 Uhr; Di. 14:00 Uhr – 17:00 Uhr

Vikar Philipp Gurski Tel. 07321 / 3051330

Freitag	29. März
17:00 Uhr	Probe für die Konfirmandinnen und Konfirmanden zum Abendmahlsgottesdienst am 31.03., Martinskirche
18:30 Uhr	Abendgebet in der Passionszeit, Evang. Kirche Oggenhausen
Sonntag	31. März
10:30 Uhr	Zentraler Gottesdienst mit Abendmahl, gestaltet von den Konfirmandinnen und Konfirmanden, der Gesamtkirchengem. Härtsfeld Süd, Martinskirche Nattheim. Musikal. Begleitung durch d. Jugend-Band „Mercy“.
Mittwoch	3. April
10:00 Uhr	Krabbelgruppe "Hallo Kinder", Bonhoeffer-Gemeindehaus
19:30 Uhr	Konfirmandenelternabend zur Anmeldung für die Konfirmationen 2020
Donnerstag	4. April
16:30 Uhr	Jungschar, Bonhoeffer-Gemeindehaus
Freitag,	5. April
18:30 Uhr	Abendgebet in der Passionszeit, Evang. Kirche Oggenhausen
Sonntag	7. April
09:30 Uhr	Tauferinnerungsgottesdienst für Schulkinder, mit Taufe von Leopold Maximilian Schmid (Pfr. Bernhard Philipp), Petruskirche Fleinheim, Mitwirkung der Kinderkirchen Fleinh. und Nattheim

Gemeinsame Nachrichten der Evangelischen Kirchengemeinden

Liebe Gemeindemitglieder,

das Pfarrbüro ist **bis 8. April nicht besetzt**. Die Erreichbarkeit ist daher in diesem Zeitraum sehr eingeschränkt.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Bitte nutzen Sie im Zweifel den Anrufbeantworter.

Pfarrer Bernhard Philipp

Zentraler Gottesdienst am Sonntag, 31. März

Wir, die Konfirmandinnen und Konfirmanden der Gesamtkirchengemeinde Härtsfeld Süd laden Sie recht herzlich zu unserem Gottesdienst am 31. März um **10.30 Uhr** in die Nattheimer Martinskirche ein.

Diesen Gottesdienst gestalten wir Konfis selbst. Wir haben das Thema „Vertrauen, Verrat, Freundschaft“ dazu erarbeitet. Wir feiern in diesem Gottesdienst außerdem das Abendmahl. Musikalisch begleitet uns die Jugend-Band „Mercy“.

Das Opfer erbitten wir für das Versöhnungsprojekt „Johann-Ludwig-Schneller-Schulen“ im Libanon.

Elternabend und Anmeldung zu den Konfirmationen 2020 in der Gesamtkirchengemeinde Härtsfeld Süd

Am **Mittwoch, 3. April** findet um 19.30 Uhr im Bonhoeffer-Gemeindehaus in Nattheim die Anmeldung und der erste Elternabend zu den Konfirmationen 2020 der Kirchengemeinden Oggenhausen, Nattheim und Fleinheim-Dischingen statt. Angemeldet werden Kinder, die momentan die 7. Klasse besuchen und im Jahr 2020 das 14. Lebensjahr erreichen. Wir laden alle Familien, die es betrifft, sehr herzlich zum Anmelde-Elternabend ein.

Zur Anmeldung bitte das Stammbuch bzw. die Taufurkunde mitbringen.

Tauferinnerungsgottesdienst für Schulkinder am 7. April in Fleinheim

Du bist vor einiger Zeit getauft worden und gehörst zur großen Familie aller Menschen, die als Christen wissen, dass sie Gottes Kinder sind. Das sind wir wirklich, egal welches Lebensalter wir erreicht haben.

Wir möchten uns mit einem besonderen

Tauf-Erinnerungsgottesdienst am Sonntag, 7. April gemeinsam an dieses Fest erinnern und den Gottesdienst in der **Fleinheimer Petruskirche** entsprechend gestalten.

Dazu gehört, dass Du Dich segnen lassen kannst.

Dazu laden wir Dich und Deine ganze Familie – und alle, die gerne mitkommen möchten – um **9.30 Uhr** sehr herzlich in unsere Petruskirche nach Fleinheim ein.

Es wäre schön, wenn du Deine Taufkerze mitbringst.

Im Gottesdienst wollen wir sie noch einmal anzünden.



Samstag, 18.30 Uhr	06. April Familiengottesdienst	- St. Josefs-Kirche
Sonntag, 10.30 Uhr	07. April Familiengottesdienst	- Herz-Jesu-Kirche
19.00 Uhr	Zentrale Bußfeier der Seelsorgeeinheit	- Herz-Jesu-Kirche

Katholische Kirchengemeinde St. Georg Auernheim



Pfarrbüro:
Gartenstr. 31, 89564 Nattheim,
Tel. 07321-71216, Fax 07321/73490
E-Mail: StGeorg.Auernheim@drs.de
E-Mail: bernd.hensinger@t-online.de
<http://www.st-georg-auernheim.de>

Öffnungszeiten:
Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr
Pfarramtssekretärin: Erika Göth

Sprechzeit Pfarrer Bernd Hensinger
Dienstag 14.00 – 17.00 Uhr

Sonntag, 09.00 Uhr	31. März Eucharistiefeier mit Taufe von Erika Strohm	- St. Georgs-Kirche
18.00 Uhr	OOPS – Jugendgottesdienst	- Herz-Jesu-Kirche
Samstag, 18.30 Uhr	06. April Eucharistiefeier	- Maria im Stein in Steinweiler
Sonntag, 09.00 Uhr	07. April Wort-Gottes-Feier	
19.00 Uhr	Zentrale Bußfeier der Seelsorgeeinheit	- Herz-Jesu-Kirche

Gemeinsame Nachrichten der Katholischen Kirchengemeinden

Die Sprechstunde von Pfarrer Hensinger

im Pfarrbüro in Nattheim **entfällt am Dienstag, 2. April.** Das Büro ist zu den üblichen Zeiten geöffnet.

OOPS – die mobile Jugendkirche des Dekanats Heidenheim

findet am **Sonntag, 31. März um 18.00 Uhr** in der Kath. Kirche Herz Jesu, Nattheim statt. Zum Thema „Der Friede sei mit uns..“ - Was wir uns wünschen und was so schwierig ist... - lädt das Nattheimer Vorbereitungs-team alle Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Junggebliebenen ganz herzlich ein.

Der Sonntagsgottesdienst um 10.30 Uhr entfällt. Die Gemeinde wird gebeten, die Jugendlichen beim OOPS-Jugendgottesdienst zu unterstützen.

Zentrale Bußfeier in Nattheim

Auch dieses Jahr gibt es wieder für die ganze Seelsorgeeinheit eine zentrale Bußfeier. Diese findet am **Sonntag, den 7. April um 19.00 Uhr** in der Herz-Jesu-Kirche in Nattheim statt. Dazu herzliche Einladung!

Neuapostolische Kirche Nattheim



Gemeindevorsteher Uwe Schmuck,
Narzissenweg 19, 89522 Heidenheim-Oggenhausen.
Telefon 07321/73523, mail uschmuck@t-online.de

Gäste sind herzlich willkommen

Sonntag, 9.30 Uhr	31. März Gottesdienst
Mittwoch, 20.00 Uhr	3. April Gottesdienst

Abendgebet in der Passionszeit
– GEBET – STILLE – GEMEINSAMES SINGEN –
– INNE HALTEN – SICH ANSPRECHEN LASSEN –

Herzliche Einladung
am **Freitag, 29. März, 5. April, 12. April**
jeweils um **18.30 Uhr**
in der **Evang. Kirche in Oggenhausen**

Katholische Kirchengemeinde Herz Jesu Nattheim



Pfarrbüro:
Gartenstr. 31, 89564 Nattheim,
Tel. 07321-71216, Fax 07321/73490
E-Mail: ZumHeiligstenHerzenJesu.Nattheim@drs.de
E-Mail: bernd.hensinger@t-online.de
Tel. 07327-391
<http://www.herz-jesu-nattheim.de>

Öffnungszeiten:
Dienstag 08.00 – 12.00 Uhr u. 14.00 – 17.00 Uhr
Donnerstag und Freitag 9.00 – 11.00 Uhr
Pfarramtssekretärin: Bettina Schöne-Kotulla

Sprechzeit Pfarrer Bernd Hensinger
Dienstag 14.00 – 17.00 Uhr

Samstag, 18.30 Uhr	30. März Eucharistiefeier	- St. Josefs-Kirche
Sonntag, 10.30 Uhr	31. März Gottesdienst entfällt	- Herz-Jesu-Kirche
18.00 Uhr	OOPS – Jugendgottesdienst	- Herz-Jesu-Kirche
Dienstag, 09.00 Uhr	02. April Rosenkranz	- St. Josefs-Kirche
Donnerstag, 09.00 Uhr	04. April Rosenkranz	- Bischof-Sproll-Haus

Vereinsnachrichten



Turn- und Sportgemeinde Nattheim

Ausführliche Informationen unter www.tsg-nattheim.de



Fußball

Punktspiele:

JUNIOREN

Freitag, 29. März

E-Junioren

- 17.00 Uhr, TSV Niederstotzingen II gegen TSG II
 18.00 Uhr, TSV Niederstotzingen I gegen TSG I
 Sportplatz Niederstotzingen, An der Jahnstraße
 18.00 Uhr, TSG III gegen SV Ebnat
 Sportplatz „Halde“

Samstag, 30. März

D-Junioren

- 11.00 Uhr, TSG I gegen VfL Herrenberg I
 13.00 Uhr, TSG II gegen TSG Giengen II
 Sportplatz „Halde“

C-Junioren

- 14.30 Uhr, SGM Schnaitheim/Nattheim gegen
 SGM Iggingen/Hussenh./Herlikofen I
 Sportplatz Fischerweg, Schnaitheim

A-Junioren

- 16.00 Uhr, SGM DJK Schwabsberg/Limes gegen
 SGM Nattheim/Schnaitheim/Großkuchen
 Sportplatz 1 am Limes, Rainau

Sonntag, 31. März

B-Junioren

- 10.30 Uhr, SGM SV Heldenfingen Juniorteam Alb gegen
 SGM Schnaitheim/Nattheim
 Rasenplatz Söhnstetten, Gerstetter Straße 10

AKTIVE

Sonntag, 31. März

- 13.00 Uhr, TSG II gegen SV Mergelstetten II
 15.00 Uhr, TSG gegen VfL Gerstetten
 Sportplatz „Halde“

Ergebnisse:

E-Junioren:

SV Sontheim I – TSG Nattheim III 1:2

Auf sehr widrigen Platzverhältnissen siegte die E III knapp mit 2:1. Man merkte dem Team an, dass es das erste Spiel nach der langen Winterpause war und man sich wieder an die neuen Gegebenheiten gewöhnen muss.

Nächsten Freitag geht es mit dem Heimspiel gegen Ebnat weiter.

Torschütze: 2 x Vincent Weireter



Kegeln

Manuel Oberschmid kegelt sich auf Platz 2 in der Bezirksliga U10

Der jüngste Kegler der TSG Nattheim, Manuel Oberschmid, kegelte sich am letzten Spieltag in der Klasse Bezirksliga U10 Alb auf den 2. Platz. Manuel Oberschmid, der letztes Jahr seine erste Saison in dieser Klasse spielte und mit Platz 3 abschloss, erkämpfte sich dieses Jahr Platz 2. von 14 Startern.

Die Kegelabteilung ist ganz stolz und gratuliert Manuel zu seinem 2. Platz ganz herzlich.



Ski



Saisonabschlussausfahrt 30. März

Habt ihr Lust die Skisaison bei einer coolen Ausfahrt ausklingen zu lassen und noch mal ein paar Schwünge in den Schnee zu zaubern?

Falls ja, haben wir genau das richtige für euch.

Am Samstag, den 30. März veranstaltet der Förderverein der Skiabteilung der TSG Nattheim e. V. eine Skiausfahrt nach Serfaus – Fiss – Ladis. Das schneesichere Skigebiet am Fuße der Samnaungruppe erstreckt sich mit 68 Lifтанlagen und 214 Pistenkilometern über insgesamt 1.600 Höhenmeter. Sowohl für Anfänger als auch Profis sowie für die ganze Familie ist das umfangreiche Pistenangebot ideal geeignet. Breite Pisten mit viel Platz zum Carven ermöglichen Skifahren und Snowboarden in allen Schwierigkeitsgraden.

Abfahrt ist pünktlich um 5.00 Uhr an der Ramensteinhalle. Der Preis für die Tagesausfahrt beträgt für Erwachsene und Senioren 65,00 Euro und für Kinder 50,00 Euro (Jahrgang 2004 – 2012).

Weitere Infos sowie die Online-Anmeldung unter www.tsgski.de. Rückfragen telefonisch bei Patrick Eitel, 07321/278881, Markus Kohler, 07321/73548 oder per Mail an skischule@tsgski.de.

Viel Freude und ausgelassene Stimmung bei der Schneeschmelze

Anlässlich des 50-jährigen Bestehens der Skiabteilung fand am vergangenen Samstag die Schneeschmelze der Skiabteilung der TSG Nattheim e. V. in der wunderschön dekorierten Gemeindehalle statt. Bereits zum Sektempfang war die Halle gut gefüllt. Die Abteilungsleiter Frank Illenberger, Stefan Kaufmann und Tobias Weber begrüßten die Skifahrerfamilie und Gäste sehr herzlich.

Das erste Grußwort sprach Ulrike Schlumberger (stellv. für Bürgermeister Norbert Bereska), die einst selbst als Skilehrerin im Skiclub Zang aktiv war. Sie hatte auch noch eine Überraschung im Gepäck: Neben den anerkennenden und dankenden Worte im

Namen von Bürgermeister Bereska, Verwaltung und Gemeinderat überreichte sie der Skiabteilung ein Geschenk der Gemeinde, einen geschnitzten Baumstamm, der vor der Skialm als Andenken an dieses Jubiläum seinen Platz finden soll. Unter großem Applaus enthüllten beide, Ulrike Schlumberger und Tobias Weber das außerordentliche Geschenk.

Anschließend überbrachte Christian Wegerhoff, Vorstand der TSG Nattheim e. V., die besten Wünsche des Hauptvereins. In einem sehr persönlichen Grußwort erinnerte er an Kindheitsempfindungen beim Skifahren, die den Anwesenden wohl bekannt vorkamen – entsprechend sah man eine ganze Halle zustimmend nicken. Ausgesprochen schön war auch die Rede bzw. die Grußworte von Andreas Schmidt, dem Vorsitzenden des Schwäbischen Skiverbandes Bezirks OST. Er hatte die gesamte Geschichte der Traditionsabteilung aufgearbeitet und das große Engagement der Skiabteilung Nattheim auch im Skibezirk ausdrücklich gelobt! Neben dem Ehrengeschenk für den Verein übergab er auch einen Scheck über 100 EUR, dieser Betrag solle in der Jugendarbeit eingesetzt werden.

Anschließend überreichte Andreas Schmidt die Ehrennadeln des SSV für herausragende Leistungen, insgesamt wurden 16 Mitglieder der Skiabteilung mit dieser Anerkennung in Bronze und Silber ausgezeichnet. Wolfgang Forner erhielt zu seiner Überraschung die Ehrennadel in Gold, ist er doch schon von Anfang an dabei und war lange Jahre Jugendleiter, Skischulleiter Nordisch und seit 1987 Trainer und Gestalter in der Skigymnastik, vielen Dank dafür.

Nach dem Sportehrenbrief der Gemeinde Nattheim bekam Walter Bauder an diesem Abend auch den Ehrenbrief des SSV für sein Lebenswerk in Sachen Skiabteilung von Andreas Schmidt überreicht. Auch beim SSV war man sich einig: Eine solche Leistung sucht seinesgleichen!

Alle Geehrten erhielten auch einen handgemachten Tonkrug, den die Nattheimer Künstlerin Heide Nonnemacher eigens für diesen Zweck geschaffen hatte. Sie beschloss auch den Ehrungsteil und hielt einen kurzen Vortrag mit dem Titel „Nattheimer Erde“, die sich nicht nur als Glasur eignet, sondern auch als Heilerde bei Darmproblemen angewandt werden kann. (Bitte immer in Rücksprachen mit Ihrem Arzt oder Apotheker!)

Anschließend startete das Abendprogramm. Nach einem Auftritt der Leistungsturnerinnen der Turnabteilung der TSG Nattheim eröffnete die Band Ikarus den Tanzabend. Die Tanzfläche war von Anfang an gut gefüllt und der Abend glitt in den entspannten und gemütlichen Teil. Der absolute Höhepunkt im weiteren Verlauf war sicherlich der Auftritt der Sportakrobaten des SV Mergelstetten

mit dem Programm „Akrobatik trifft Glamour!“, die erst nach einer laut eingeforderten Zugabe die Halle verlassen durften. Gegen 23.00 Uhr kam dann ein spektakulärer Auftritt der Skigymnastikgruppe der Skiabteilung. Vollständig in Schwarz bekleidet und mit Neonstäben präpariert, tanzte die Gruppe gekonnt in der völlig abgedunkelten Halle – ein tolle Idee, die effektiv und spannend vorgetragen wurde. Anschließend gab es noch die mit Spannung erwartete Tombola – Marleen Weber und Franziska Billes durften die Glücksfee sein. So mancher Freudenschrei hallte durch den Raum, als die Hauptpreise die Gewinner fanden: Völkl Alpinski (gestiftet von der Sportbörse in Aalen), Fischer Skatingski (gestiftet von Rad & Sport Stütz in Unterkochen). Anschließend wurde noch bis spät in die Nacht gefeiert, eine tolle Veranstaltung ging erst weit nach 4.00 Uhr zu Ende.

An dieser Stelle danken wir der Gemeinde Nattheim und dem Bauhof für das tolle Geschenk und die tolle Unterstützung bei allen Veranstaltungen der Skiabteilung, unseren Skidamen für die tolle Dekoration und allen, die zum Gelingen des Abends beigetragen haben!



Enthüllung des Jubiläumsgeschenks der Gemeinde, ein geschnitzter Baumstamm, durch die stellvertretende Bürgermeisterin Ulrike Schlumberger



Ehrungen des SSV und der Skiabteilung: Hinten v.l.n.r.: Günther Bauder, Jürgen Brandhuber, Kevin Benitsch, Patrick Eitel, Sonja Beyrle, Markus Kohler, Michael Henle, Karl Kohler, Armin Kast, Markus Schweizer. Vorne von links: Frank Illenberger, Wolfgang Forner, Lucie Hausy, Roland Aeugle, Walter Bauder, Andreas Grundler, Ulrike Schlumberger, Susanne Maier, Christian Wegerhoff, Stefan Kaufmann, Tobias Weber, Andreas Schmidt. Geehrte, die leider nicht da sein konnten: Thomas Maier, Joachim Seeger, Mathias Krämer und Steff Skarke



Schwimmen

10 x Gold für die TSG beim Inklusionsschwimmfest in Aalen



Am Sonntag, den 17. März nahmen drei Schwimmerinnen und zwei Schwimmer der TSG Nattheim beim 3. Inklusionsschwimmfest des SC Delphin Aalen teil. Im Städtischen Hallenbad gingen 159 Schwimmer aus 18 Vereinen 540-mal an den Start.

Für die TSG-Schwimmer begann der Wettkampf über 25 m Brust. In der D-Jugend holte Rieke Benz die Gold- und Vereinskameradin Thea Schiele die Bronze-Medaille. In der C-Jugend siegte Antonia Hüll mit einem Vorsprung von 2,37 Sekunden vor der Zweitplatzierten aus Bopfingen.

Anschließend musste sich Domenik Siewert über 25 m Rücken knapp geschlagen geben. Er wurde Zweiter.

Im zweiten Abschnitt des Wettkampfes standen zunächst 50 m Freistil auf dem Plan: In der D-Jugend siegte Thea Schiele vor Rieke Benz und einer Schwimmerin des SC Delphin Aalen. Julian Stetter gewann in dieser Disziplin in sehr guten 0:42:51.

Über 50 m Brust ließen Rieke Benz und Thea Schiele ihren Mitstreiterinnen aus Aalen keine Chance und wurden mit deutlichem Vorsprung Erste und Zweite. Auch Antonia Hüll und Domenik Siewert konnten sich gegen die Konkurrenz des SC Delphin Aalen durchsetzen und als Erster anschlagen.

Zum Abschluss gab es über 25m Freistil nochmals drei Goldmedaillen für die TSG durch Thea Schiele, Antonia Hüll und Julian Stetter – und zwei Silbermedaillen durch Rieke Benz und Domenik Siewert.

Auch die 4 x 25 m-Freistil-Staffel der TSG Nattheim war erfolgreich. Sie belegte den 3. Platz und holte somit den bronzenen Pokal.

Die Ergebnisse im Einzelnen:

D-Jugend:

Rieke Benz:	1. über 2 m Brust
	2. über 25 m Freistil
	1. über 50 m Brust
	2. über 50 m Freistil
Thea Schiele:	3. über 25 m Brust
	1. über 25 m Freistil

	2. über 50 m Brust
	1. über 50 m Freistil
Domenik Siewert:	2. über 25 m Rücken
	1. über 50 m Brust
	2. über 25 m Freistil
Julian Stetter:	1. über 25 m Freistil
	1. über 50 m Freistil

C-Jugend:

Antonia Hüll:	1. über 25 m Brust
	1. über 50 m Brust
	1. über 25 m Freistil



Turnen

Einladung zur Abteilungsversammlung Neuer Termin

Die Abteilungsversammlung der Turnabteilung findet am **Donnerstag, den 11. April** um 19.30 Uhr auf der Halde statt.

Wir laden alle Mitglieder und Eltern recht herzlich ein.

Tagesordnung:

Berichte
Entlastungen
Wahlen
Anträge
Verschiedenes



Radsportverein Nattheim

Am **Sonntag, 31. März** bedienen Sie in der Radsporthalle

Gisela und Ingrid.

Die Radsporthalle ist durchgehend geöffnet mit Kaffee/Kuchen und Vesperkarte.

Der RSV freut sich auf Ihren Besuch.



Schwäbischer Albverein Nattheim

<http://nattheim.albverein.eu/>

Einladung – Wasserweg Mergelstetten

Am kommenden **Sonntag, 31. März** treffen wir uns um 14.00 Uhr vor der Wiesbühlschule zur Fahrt nach Mergelstetten. Vom Parkplatz Brunnenmühle aus führt uns Hans-Rainer Schmid auf dem Wasserweg zu den interessantesten und geschichtsträchtigen Plätzen in Mergelstetten. Nach dem ca. 2-stündigen Rundgang ist eine Abendeinkehr vorgesehen.

Einladung – Singabend

Am **Donnerstag, 4. April** findet um 19.30 Uhr im Vereinsraum der monatliche Singabend unter Leitung von Werner Schneider statt.

Voranzeige – Rosenstein

Am **Sonntag, 7. April**, 13.30 Uhr fahren wir über Heubach auf den Parkplatz Rosenstein. Von dort führt Helmut Hermann eine ca. 2½-stündige Rundwanderung mit weitem Blick ins Albvorland. Zum Abschluss ist eine Abendeinkehr geplant.



Liederkranz Nattheim 1840 e.V.

Liederkranz Nattheim hat neue Führungsmannschaft – Rolf Häußler hört nach 33 Jahren als 1. Vorsitzender auf

Die 2. Vorsitzende Karin Datismann eröffnete die 179. Hauptversammlung des Liederkranzes Nattheim und begrüßte alle anwesenden Sängerinnen und Sänger.

Ein besonderer Gruß galt Ulrike Schlumberger, die als Stellvertreterin des Bürgermeisters anwesend war.

Nach Abwicklung der erforderlichen Regularien berichtete Kassiererin Ulrike Ebner über die finanzielle Situation des Vereins. Im vergangenen Jahr konnte wieder ein kleiner Überschuss erzielt werden, so dass sich alles im „grünen“ Bereich befindet.

Sonja Klein trug den Bericht der Chorformation „CHORalle“ vor. Sie ging auf die vielfältigen Aktivitäten und insbesondere auf eine ganze Reihe von musikalischen Auftritten ein. Höhepunkt im vergangenen Jahr war sicherlich die Organisation und Durchführung des Festivals der Jungen Chöre in Nattheim; großes Lob gab es dafür von den Verantwortlichen des Eugen-Jaekle-Chorverbandes.

Chorleiter Harald Geisler verwies in seinem relativ kurzen Bericht im Wesentlichen auf die Mitwirkung der „CHORalle Nattheim“ beim Schwäbischen Sängerfest in Heilbronn zusammen mit dem Chor „K2“ aus Bolheim. Die Vorbereitungen auf den sicherlich unvergesslichen Auftritt sind bereits in vollem Gange.

Zusammen mit dem Chor „K2“ sind im Laufe des Jahres noch weitere Auftritte geplant. Karin Datismann bedankte sich bei Harald Geisler für sein Engagement im vergangenen Jahr.

Rolf Häußler hatte im letzten Jahr bei der turnusmäßigen Wahl des 1. Vorsitzenden erklärt, dass er künftig für dieses Amt nicht mehr zur Verfügung steht. Nachdem eine Nachfolgeregelung zu diesem Zeitpunkt nicht möglich war, erklärte er sich bereit, das Amt nochmals für maximal ein Jahr auszuüben. Innerhalb dieses Jahres ist es dann gelungen, eine Lösung zu finden, über die in einem späteren Tagesordnungspunkt noch zu entscheiden ist.

Da Rolf Häußler bei der Hauptversammlung nicht anwesend sein konnte, verlas Karin Datismann ein Statement von ihm. Darin erinnerte Rolf Häußler an die 33 Jahre seiner Amtszeit als 1. Vorsitzender des Vereins. Er hat in dieser Zeit viele Akzente gesetzt und mit Hilfe ausgezeichneter Chorleiter zu einem ungeahnten Höhenflug im musikalischen Bereich angesetzt. Er erinnert an absolute Highlights wie das Millenniumskonzert im Jahr 2000, an die Aufführungen von Carmina Burana, bei denen der Chor vorher nicht gekanntes Neuland betrat, sowie weitere herausragende Konzerte. Er zählte auch die Konzertreisen und Ausflüge auf, die den Verein z.B. nach Budapest, Venedig, Prag, Berlin und vor allem natürlich die USA geführt haben. Unvergesslich war für den Chor auch das Ständchen vor dem Capitol in Washington. Unter die Haut gehend natürlich auch der Auftritt im Pantheon in Rom.

Sehr zufrieden und auch stolz zeigte sich Rolf Häußler darüber, dass es ihm gelungen ist, im April 2015 einen Jungen Chor zu gründen. Dieser Chor hat sich inzwischen den Namen „CHORalle Nattheim“ gegeben und hat sich in den drei Jahren seines Bestehens sehr gut etabliert. Da nach Ansicht von Rolf Häußler dieser Chor im Wesentlichen die Zukunft des Liederkranzes Nattheim sichern wird, forderte er Chorleiter Harald Geisler auf, mehr Mut und mehr mittelfristige Ziele und Visionen zu haben.

Zum Schluss bedankte sich Rolf Häußler bei allen, die ihm mit Rat und Tat immer zur Seite standen.

Nach den Berichten erfolgte die Entlastung durch Ulrike Schlumberger für den Vorstand und die Kassiererin.

Aufgrund der Veränderung im Vorstand ist eine Satzungsneufassung notwendig geworden, die nach Erläuterung durch Karin Datismann einstimmig beschlossen wurde.

Für die Neubesetzung im Vorstand hat der Vereinsausschuss vorgeschlagen, Karin Datismann als 1. Vorsitzende und Hans

Dieter Häußler und Andrea Benz als weitere Vorstandsmitglieder zu wählen. Nachdem auf Nachfrage von Ulrike Schlumberger, die als Wahlleiterin fungiert hat, keine weiteren Vorschläge eingingen, wurden die Vorgeschlagenen einstimmig gewählt.

Roswitha Angstenberger wurde zur neuen Schriftführerin gewählt. Dieses Amt wurde viele Jahre von Sieglinde Wollny ausgeübt.

Am Ende der Versammlung gab es für Rolf und Barbara Häußler und für Sieglinde Wollny als Dank für ihr Engagement noch schöne Blumengebinde.



v.l.n.r. Andrea Benz, Hans Dieter Häußler und die neue 1. Vorsitzende Karin Datismann



Obst- und Gartenbauverein

Nattheim u. Fleinheim



Frische Trends, neue Ideen und die schönste Frühlingsdeko für drinnen & draußen:

Einladung zum Frühlings- und Osterbasteln für Kinder, Erwachsene und Familien

am **Freitag, 5. April**
 Beginn: **ab 16.00 bis ca. 19.30 Uhr**
 Treffpunkt: **Wiesbühschule/Pausenhalle**
 (weitere Info bei Schulnachrichten)

Gartenwerkstatt – GreenKids für Schüler und Familien

am **Samstag, den 6. April Treffpunkt: Schulgarten**

Kompost ist ein natürlicher, ausgewogener, organischer Langzeitdünger und ein wichtiger Bodenverbesserer. Der Einsatz von Kompost sichert die Versorgung des Bodens mit organischen Substanzen und Nährstoffen und ist somit die wichtigste Voraussetzung für einen erfolgreichen Anbau von Früchten und Kulturen. Fragen dazu, werden im Anschluss gerne von den Fachberatern des Abfallwirtschaftsamt beantwortet. (Weitere Info nachzulesen bei Schulnachrichten).



Einladung zur Zugfahrt am Samstag, 13. April zur Kirschblüte im Schwetzingen Schlossgarten

Die Blüte der japanischen Zierkirschen im Schlossgarten Schwetzingen ist ein besonderes Highlight des Frühlings. Die ersten wärmeren Temperaturen lassen die Knospen der zierlichen Bäumchen anschwellen und nach einigen Tagen verwandelt sich der berühmte Zierkirschengarten rings um die Schwetzingen Gartenmoschee in ein rosa-weißes Meer von Kirschblüten.

Treffpunkt Bahnhof HDH-Schnaitheim: 5.30 Uhr

(bitte Fahrgemeinschaften bilden)

Rückkehr/Ankunft Bahnhof HDH-Schnaitheim: 22.10 Uhr

Fahrkosten pro Person: 10,- € (inkl. Brezel, Sekt/O-Saft)

Anmeldung bis Donnerstag, 11. April:

Hans Discher 07321/71772 (ab 19.00 Uhr),

schriftlich oder per Email: Hansdischy@web.de



Motorradfreunde Härtsfeld

Diesen **Freitag und Sonntag** stehen *Ludwig (Wiggerl) Graff* und *Joachim (Joxi) Fremdthinter* der Theke.

Ab Dienstag, 2. April sind *Stefan (Stoffel) Kaufmann* und *Horst (Hossi) Zimmermann* für den Clubhausdienst zuständig.



VdK Nattheim

Ortsverband

Ausflug nach Würzburg

Zusammen mit dem VdK Neresheim findet am **15. Juni** ein Tagesausflug nach Würzburg statt.

Das Programm: Besichtigung der Residenz in Würzburg, Schifffahrt auf dem Main (ca. 1 h) nach Veitshöchheim und Besuch des Rokokogartens. Die Zeit dort steht zur freien Verfügung. Auf der Rückfahrt wird abschließend eingekehrt.

Kosten inkl. der Eintritte 36,- €. Der Bus startet um 7.00 Uhr in Nattheim. Auch Nicht-VdK-Mitglieder können an dieser Fahrt teilnehmen.

Für nähere Informationen und Anmeldungen steht Wolfgang Hable zur Verfügung, Telefon 07321/305577. Details zu diesem Ausflug werden noch zu einem späteren Zeitpunkt im Blättle bekannt gegeben.

Auernheim / Steinweiler



Sportverein Auernheim / Steinweiler

Hauptversammlung 2019: Der SVA hat eine neue Abteilung

Am Freitag, den 8. März um 20.00 Uhr eröffnete der 1. Vorsitzende Harald Straub die jährliche Hauptversammlung des SV Auernheim und durfte den stellv. Bürgermeister Günther Paschaweh aus Nattheim, Ortsvorsteher Wolfgang Bernhard sowie die anwesenden Ortschaftsräte, Vorstände und Vertreter der örtlichen Vereine begrüßen. Sein besonderer Gruß galt den anwesenden Ehrenmitgliedern Ingrid Ochs, Anton Adam, Gregor Abele, Josef Frenzel sen., Manfred Horsch und Josef Straub.

Die Tagesordnung wurde von der Versammlung akzeptiert, und somit konnte Harald Straub über das vergangene Vereinsjahr berichten.

Der 1. Vorsitzende blickt zunächst auf das Vereinsjahr 2018 zurück: Harald Straub eröffnete seine Ausführung scherzhaft mit der Ansage "was soll ich nach so vielen Jahren noch sagen?". Ihm fiel dann doch noch etwas ein: Traditionell wurde von einem lebhaften Vereinsleben berichtet, Er verwies auf die Bedeutung des Ehrenamts, welches Dorfvereine wie den SVA am Leben erhält. Und trotz aller Bedenken am Anfang der Ausführungen gab's dann doch noch Neuigkeiten. Der SVA kann mit einer weiteren Gruppe aufwarten. In dem neu angebotenen Einradkurs tummeln sich verstärkt Auernheimer Kinder. Zusätzlich wurde die Vereinsfreundschaft mit dem 1. FC Heidenheim unter Dach und Fach gebracht. Abschließend konnte Harald Straub einen Anstieg um 10 Mitglieder auf insgesamt 414 Mitglieder insgesamt vermelden.

Mit den Berichten aus den Abteilungen startete Michael Hausy für die Fußballer. Nach der Präsentation der Zahlen und Platzierungen, ging Hausy auf den vollzogenen Trainerwechsel ein. Nach langjähriger erfolgreicher Tätigkeit als Übungsleiter der Aktivenmannschaft übergab Karl-Heinz Bühler das Traineramt beim SV Auernheim an Frank Mack aus Nattheim. Zum Abschluss seiner Ausführungen bedankte sich Michael Hausy bei allen helfenden Händen, die zum Gelingen des Spielbetriebs beitragen.

Es folgte der Bericht aus dem Juniorenfußballbereich. Die Nachbarvereine rund um Neresheim rücken in der Juniorenarbeit immer näher zusammen. Inzwischen wurde die SGM „Oberes Härtsfeld“ ins Leben gerufen. In verschiedenen Altersklassen konnten sowohl auf dem Feld, aber auch in der Halle, bereits beachtliche Erfolge errungen werden. Die Betreuer- und Trainersituation stellt sich beim SV Auernheim erfreulicherweise positiv dar, notwendige Positionen können besetzt werden. Neuzugänge sind jedoch jederzeit willkommen. Der Kernsatz zum Thema Juniorenfußball beim SVA formulierte Michael Hausy abschließend: "Der Erfolg soll nicht nur an den Ergebnissen, sondern vor allem an den Gesichtern der Kinder abgelesen werden."

Die Stocksützenabteilung, vertreten durch Georg Reichenbach jun., blickt auf immerhin 135 Trainingseinheiten im Jahr 2018 zurück. Auf heimischer Bahn wurde ein Turnier veranstaltet, das Team folgte sechs Einladungen auf nationaler Ebene und fuhr zum internationalen Turnier ins österreichische Reisseck. Die Männer um Georg Reichbach bereiten sich bereits jetzt auf ihr Abteilungs-Jubiläumsvorjahr vor. 10 Jahre nach der Gründung sind verschiedene Veranstaltungen geplant, u. a. am 26. Juli 2019 ein Jedermannturnier mit 8 Mannschaften.

41 Jahre Frauengymnastik und kein bisschen müde, so präsentiert Ingrid Ochs ihre Gruppe. Es stellt immer wieder eine Herausforderung dar, nach so langer Zeit Abwechslung in den Übungsbetrieb zu bringen, aber offensichtlich gelang das der Frauengruppe hervorragend. Neben den Übungseinheiten und den Ausflügen unterstützen die Frauen der Gymnastikgruppe durch ihre Kuchenspenden, aber auch durch helfende Hände bei Veranstaltungen, aktiv die Arbeit des SVA. Ingrid Ochs bedankte sich in ihrem Rückblick auf 2018 beim Hauptverein für die Unterstützung bei der Anschaffung verschiedener Sportgerätschaften.

Mit viel Humor berichtete Bernd Seizinger aus der Volleyballgruppe. Ein Juniorenproblem gibt es hier nicht, fast nur noch Rentner, dementsprechend auch die Verletztenliste, so Seizinger. Positiv für den SVA ist, dass genau diese Rentner immer wieder mit Rat und Tat dem Verein zur Seite stehen und zusätzlich durch ihre Spenden die Hallenmiete für ihre Übungseinheiten selbst finanzieren.

Erstmals bei der Hauptversammlung berichtete Tanja Brenner aus der Fitness-Gruppe für Frauen. Über 30 Teilnehmerinnen treffen sich am Montagabend zu einem abwechslungsreichen Sportprogramm. Aus organisatorischen Gründen war es erforderlich die Gruppe zu teilen. Der Mitgliederzuwachs resultiert insbesondere aus der Gründung dieser Gruppe. Wie im

Dorfverein üblich, brachten sich die Mitglieder dieser Gruppe durch Mitarbeit bei Bewirtungen sofort mit ein.

Von Kassierer Manfred Horsch wurden die Zahlen des Geschäftsjahrs 2018 präsentiert. Nach dem Investitionsjahr 2017 stand 2018 die Konsolidierung im Vordergrund. Genau das gelang dem Verein, die Bilanz 2018 fiel positiv aus. Der SV Auernheim befindet sich auf einem finanziell soliden Fundament.

Die Kassenprüfer Wolfgang Beyrle und Heinrich Bolsinger attestierten eine einwandfreie Kassenführung und schlugen der Versammlung die Entlastung vor.

Die durch den stellv. Bürgermeister Günther Paschaweh vorgeschlagene Entlastung der Vorstandschaft wurde durch die Versammlung einstimmig angenommen. Günther Paschaweh und Wolfgang Bernhard informierten die Versammlungen kurz über die Aktivitäten und Vorhaben der Gemeinde Nattheim. Paschaweh hob positiv hervor, dass es keine Selbstverständlichkeit darstellt, dass ein Dorfverein wie der SVA im Aktivenfußball noch wahrnehmbar vertreten ist.

Auf dem letzten Punkt auf der Tagesordnung standen die Wahlen. Als 2. Vorsitzender wurde Marcel Straub wiedergewählt. Michael Hausy und Alexander Maier wurden als Abteilungsleitung Fußball bestätigt, so auch Georg Reichenbach sen. und Thomas Jenewein. Sie bilden weiterhin die Abteilungsleitung der Stockschiützen. Wiedergewählte Ausschussmitglieder sind Thomas Jenewein, Andreas Brenner, Ulrich Brenner, Götz Ruck und Christoph Grandy.

Harald Straub gab am Ende der Versammlung noch einen Ausblick aufs kommende Jahr, er nannte Termine für diverse Veranstaltungen und Aktionen. Der 1. Vorsitzende bedankte sich bei der Gemeinde und bei deren Mitarbeitern für die gute Zusammenarbeit. Bei den Sponsoren und Helfern bedankte er sich nochmals für deren Unterstützung im vergangenen Jahr. Im Punkt „Verschiedenes“ wurde noch kurz auf die Einführung der DSGVO zurückgeblickt, der Versammlung wurden einige Details erläutert und erklärt. Wie für alle Kleinvereine waren die Aufgaben, die die DSGVO mit sich brachte, umständlich und sperrig. Aber auch diese Aufgabe konnte gemeinsam gelöst werden. Um 21.35 Uhr beendete der 1. Vorsitzende die Hauptversammlung 2019.



Fußball

Ergebnisse:

D-Junioren

2. Spieltag Leistungsstaffel 3 vom 23. März

SGM Herbrechtingen/Bolheim - SGM I 1:5 (0:4)

Auf dem engen und holprigen Platz in Bolheim setzen unsere Jungs den Gegner gleich von Beginn an unter Druck. Folgerichtig gingen wir nach 6 Minuten nach einem Freistoßhammer in Führung und bauten diese verdienstermaßen deutlich aus.

Auch nach der Pause war unser Team dem Gastgeber deutlich überlegen, versäumte es jedoch, das Ergebnis noch deutlicher für sich zu gestalten. Am Ende war es ein klasse Start in die neue Spielrunde. Glückwunsch!

Es spielten: Roman Schurr, Leon Timler, Maximilian Mayer, Daniel Böhm, Luca Dambacher, Elia Glöckler, Daniel Hochstätter, Noah Rieger, Ben Siebert und Lukas Brenner.

Torschützen: Noah Rieger (3), Leon Timler(1) und Luca Dambacher.

Vorschau:

Samstag, 30. März, Spielbeginn 14.15 Uhr
SGM I gegen 1. FC Heidenheim III

D-Junioren 2. Spieltag Kreisstaffel 6 vom 23. März

SGM SV Kirchheim-Ries - SGM II 0:5 (0:1)

Unser Team spielte guten Fußball und kombinierte sich zu einem deutlichen Sieg. Bereits in der Anfangsphase der 1. Halbzeit ging man in Führung, konnte diese jedoch vor dem Seitenwechsel noch nicht ausbauen.

Als unsere Jungs gleich nach der Halbzeitpause erhöhten, wurde es am Ende noch ein hochverdienter Kanter Sieg. Somit gelang am 2. Spieltag bereits der 2. Sieg. Herzlichen Glückwunsch!

Es spielten: Luca Arnold, Andreas Baudenbacher, Felix Heider, Felix Brenner, Linus Hausy, Fabio Feil, Marcel Kinski, Hannes Krauß, Bastian Schäffler, Florian Weiler und Robin Brenner.

Torschützen: Hannes Krauß (1), Robin Brenner (1), Fabio Feil (1) und Bastian Schäffler (2).

Vorschau:

Samstag, 30. März, Spielbeginn 13.00 Uhr
SGM II gegen FC Eilwangen 1913

E-Junioren

SG Auernheim/Neresheim startet mit Kanter Sieg gegen Sontheim in die Rückrunde 13:3

Am 16. März starteten unsere E-Junioren bei schlechten Wetterbedingungen zuhause in die Rückrunde gegen den FV Sontheim. Von Beginn an hatten wir den Gegner spielerisch unter Kontrolle, so stand es absolut verdient in der Halbzeit 9:1. Nach dem Wiederanpfiff waren wir unkonzentriert unterwegs und somit kamen unsere Gäste zu 3 schnellen Torerfolgen. Plötzlich legten wir den Schalter wieder um und konnten nach einer tollen Mannschaftsleistung noch 4 Tore zum Endstand von 13:3 erzielen:

Für die SG Auernheim/Neresheim waren im Einsatz:

Johannes Scherer (TW), Jannis Heimrich (C+4), Dominik Mayer, Julian Haas (1), Dariyan Lanzinger, Max Brenner, Jonas Schaaf (1), Adrian Schönherr, Alessandro Prencipe (6), Nick Schöffler (1),

E-Junioren der SG Auernheim/Neresheim gewinnen in Ebnet 1:8

Am 23. März konnten wir an die Leistung vom 1. Heimspiel anknüpfen und kamen sehr gut ins Spiel. In der 10. Minute erzielten wir das 0:1. Danach liefen die Angriffe sehr gut von unserem Torspieler von hinten herausgespielt über die einzelnen Mannschaftsteile nach vorne und wurden bis zur Halbzeit zu einer verdienten 0:5-Führung abgeschlossen.

In der zweiten Halbzeit wurde dann durchgewechselt und unser einziges „Mädel“ Lina Wunder kam fast zu ihrem ersten Torerfolg. Nach einem Treffer von Ebnet gaben unsere E-Junioren wieder Gas und kamen noch zu 3 weiteren Treffern zum Endstand von 1:8.

Für die SG Auernheim/Neresheim waren im Einsatz:

Johannes Scherer (TW), Jannis Heimrich (1), Dominik Mayer (C+1), Julian Haas, Dariyan Lanzinger (1), Max Brenner, Adam Opitz, Alessandro Prencipe (4), Lina Wunder, Marcel Timler (1)



Fleinheim



Sportfreunde Fleinheim

Ausführliche Informationen unter www.sportfreunde-fleinheim.de



Fußball

Punktspiele:

Sonntag,	31. März
13.00 Uhr	Reservespiel
15.00 Uhr	Spfr. Fleinheim gegen SC Hermaringen
	Sportplatz bei der Turnhalle

Ergebnisse:

SG Königsbronn/Oberkochen – Spfr. Fleinheim 0:3 (0:2)

Tore: Eßlinger, Frickinger, Illenberger

Im Einsatz waren: Michael Baß, Lars Weltin, Mike Riek, Marco Weber, Matthias Majer, Jens-Philipp Wiedemann (90. Christoph Brenner), Bernhard Amann (75. Tim Niederberger), Lothar Baß, Michael Illenberger, Dominik Esslinger (62. Alex Gräber), Christian Frickinger

Trotz Schwierigkeiten am Anfang war es ein verdienter Sieg der Sportfreunde

In den ersten 20 Minuten fanden die Sportfreunde überhaupt nicht ins Spiel und die SGM war klar überlegen. Der Torwart der Sportfreunde Michael Bass verhinderte des öfteren das 1:0 der Heimmannschaft. Nach einer gut getretenen Ecke von Illenberger stieg Esslinger am höchsten und konnte zum 0:1 für die Sportfreunde einköpfen. Ab diesem Zeitpunkt waren die Sportfreunde besser im Spiel und konnte noch vor der Halbzeit auf 0:2 erhöhen. Über ein schön herausgespieltes Tor über mehrere Stationen im Mittelfeld wurde der Ball perfekt auf Esslinger durchgesteckt, Esslinger hatte den Kopf oben und legte auf Frickinger quer, der sauber zum 0:2 einschob.

Die SG kam hoch motiviert aus der Halbzeit mit dem klaren Ziel schnell den Anschlusstreffer zu erzielen, weil sie in der ersten Halbzeit keineswegs die schlechtere Mannschaft waren. Doch die in der zweiten Halbzeit gut stehende Defensive um Kapitän Weber ließ nichts mehr anbrennen. Spätestens mit dem 0:3 in der 53. Minute von Illenberger nahm man den Hausherrn den Wind aus den Segeln. Wiederum setzte sich der starke Esslinger auf der rechten Seite durch und legte den Ball perfekt in den Rückraum, wo Illenberger nur noch zum 0:3 einschieben musste. Nun konnten die Sportfreunde das Spiel kontrollieren. Unterm Strich ist der Sieg der Sportfreunde verdient, weil sie nach den anfänglichen Schwierigkeiten dem Spiel ihren Stempel aufdrücken konnten und vor dem Tor enorm effizient waren.

Nächsten Sonntag hat man das erste Heimspiel 2019, dort empfängt man Tabellennachbar Hermaringen.

SG Königsbronn/Oberkochen 2-Spfr. Fleinheim 2 3:1 (1:1)

Tore: Ickler

Im Einsatz waren: Buck, Ganesch, F. Wiedemann, Brenner, Haas, Hasenmaier, Piott, Pfitzer, Ickler, S. Weltin, Schröder, A. Seeger, M. Seeger, F. Mayer, D. Majer

Geschäftliches



Wir bewegen Nattheim

Zum Frühlingsanfang am **20.03.** begleitet Sie die HGSV durch Nattheim.

„Frühling in Nattheim“

Jedes teilnehmende Geschäft hat einen Schubkarren mit Frühlingsbepflanzung und einem passenden Gedicht vor der Tür.

Ordnen Sie die verschiedenen Gedichte dem jeweiligen Geschäft zu.
Viel Spaß!

Zu gewinnen gibt es einen Einkaufsgutschein über € 50,-

Die Teilnahmekarten liegen in den jeweiligen Geschäften aus.



EP: Elektrocenter-Nattheim

Metzgerei Mack



Blumenstube



BRÄUMARKT



Das Foto zeigt das Organisationsteam (v.l.n.r.): Ulrike Schachner, Ulrike Schlumberger, Julia Fritz

Aus den politische Parteien

Wahlvorschlag von SPD und Unabhängigen

In einer Nominierungskonferenz haben sich SPD und Unabhängige für die Kommunalwahl am 26. Mai 2019 aufgestellt. Es kandidieren:

für Nattheim

Günther Paschaweh (Bankkaufmann und Betriebswirt VWA i.R.)
Harald Trinkle (Dipl. Ingenieur FH)
Carmen Steckbauer (Erzieherin)
Hagen Junginger (Maschinenbautechniker)
Frank Bauder (Maschinenbautechniker)
Thomas Ebner (staatl. geprüfter Techniker)
Helmut Eckert (Chemielaborant)
Jürgen Hinderberger (Realschullehrer)
Dr. Oliver Kaufmann (Physiker)
Susanne Kenntner (Sparkassenbetriebswirtin)
Michael Mailänder (Feinwerksmechanikermeister)

Bernd Röser (Entwicklungsingenieur)
Jochen Staudenmaier (Maschinenbautechniker)

Für Auernheim

Herbert Schmid (Techn. Angestellter)

Für Fleinheim

Claudia Bengelmann (Techn. Zeichnerin)
Christa Rohrer (Sonderschullehrerin)

Für Steinweiler

Michael Kling (Wirtschaftsfachwirt)

Mit dieser Mannschaft repräsentieren wir die Bevölkerung. Technische Berufe, kaufmännische Berufe und Lehrer sind in dem Wahlvorschlag enthalten. In einer Wahlveranstaltung werden sich alle Kandidatinnen und Kandidaten vorstellen.

Sonstiges

Ausschreibung Kulturlandschaftspreis 2019 Schwäbischer Heimatbund und Sparkassen belohnen Pflege und Entwicklung von Kulturlandschaften

Privatpersonen, Vereine und Initiativen, die sich in Württemberg vorbildlich um den Erhalt traditioneller Landschaftsformen kümmern, können sich um den auf 10.000 Euro dotierten Kulturlandschaftspreis 2019 bewerben.

Besonderes Augenmerk richtet die Jury auf die Verbindung traditioneller Bewirtschaftungsformen mit innovativen Ideen, zum Beispiel zur Vermarktung der Produkte und zur Öffentlichkeitsarbeit. Im Fokus stehen aber auch Streuobstwiesen, Weinberge in Steillagen, beweidete Wacholderheiden oder die gelungene Rekultivierung eines Steinbruchs.

Der mittlerweile traditionelle **Jugend-Kulturlandschaftspreis** ist einer von sechs Hauptpreisen, die mit jeweils 1.500 Euro dotiert sind. Das Preisgeld stellt die Sparkassenstiftung Umweltschutz zur Verfügung. Der seit 1991 vergebene Kulturlandschaftspreis zeichnet Privatleute, Vereine und ehrenamtliche Initiativen aus,

die sich seit mindestens drei Jahren engagieren. Bewerben können sich Teilnehmer aus dem Vereinsgebiet des Schwäbischen Heimatbundes, also den ehemals württembergischen oder hohenzollerischen Teilen des Landes.

Ein zusätzlicher **Sonderpreis Kleindenkmale** würdigt die Dokumentation, Sicherung und Restaurierung von Kleindenkmalen. Dazu können Gedenksteine, steinerne Ruhebänke, Feld- und Wegekreuze, Bachbrücken, Trockenmauern sowie Wegweiser oder Feldunterstände gehören. Preiswürdig kann auch die inhaltliche Aufbereitung in Gestalt eines Buches sein.

Annahmeschluss für schriftliche Bewerbungen im Format DIN A4 ist der 31. Mai 2019.

Kostenlose Broschüren mit den Teilnahmebedingungen und der Beschreibung preisgekrönter Projekte der Vorjahre sind beim Schwäbischen Heimatbund in Stuttgart sowie in Kürze bei allen württembergischen Sparkassen erhältlich.

Sämtliche Informationen sind auch unter www.kulturlandschaftspreis.de abrufbar. Die Verleihung findet im Herbst 2019 im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung statt.

Gemeinde Nattheim

Nattheim
Regierungsbehörde

Chronik Info Fotos Gefällt mir -Angaben Videos

Besuchen Sie uns jetzt auch auf Facebook!



Wir bieten Ihnen an:

- KFZ-Hauptuntersuchungen inkl. Teiluntersuchung Abgas
- Änderungsabnahmen z. B. Rad-Reifenkombinationen
- Oldtimereinstufungen für H-Zulassungen
- Änderung der Fahrzeugpapiere
- Abnahmen für 100 km/h Anhänger
- Gassystemprüfung GAP/GWP Im Namen und auf Rechnung der KÜS



Weitere Dienstleistungen:

- KFZ-Schadensgutachten
- Oldtimerbewertungen
- KFZ-Wertgutachten
- Prüfung von Flüssiggasanlagen nach DVGW G607 z. B. an Wohnmobilen, Caravans
- UVV-Prüfungen

Öffnungszeiten:

MO, MI: 10:00 Uhr – 16:00 Uhr
 DO: 10:00 Uhr – 12:00 Uhr
 FR: nach Vereinbarung

☎ 0176/22959270
 Nördlinger Str. 18, 73450 Neresheim
 TERMINE auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich

AUCH IM FRÜHLING wird **BERATUNG UND SERVICE** GROSS geschrieben

Profi gesucht?
 Sie finden uns im Internet unter www.telema-trochtelfingen.de

Forstbetrieb Peter Müller
 Ihr Partner für:
Baumfällarbeiten
Rasenpflege
Heckenschnitt
inkl. Entsorgung
 Tel. 0 73 22/9 57 63 70 - Fax 9 57 63 71

SICHERHEIT
 - Schließanlagen, Schlüsseldienst
 - Alarm- und Videoüberwachungsanlagen
 - Tresore und Geldkassetten
 - Tür- und Fenstersicherungen

KNÖDLER + HURLER
SICHERHEITSTECHNIK
 Karlstr. 4 (im Hof) - 89518 Heidenheim
 Telefon 0 73 21/2 30 35
 E-Mail: info@knoedler-hurler.de

Raff Estrich GmbH

Bleiche 20/1 Tel.: 0 73 22/2 24 28
89537 Giengen Fax: 0 73 22/93 39 55
 Mobil: 01 71/9 72 99 70

Neubau - Sanierung - Renovierung
Ihr Fachmann für Estriche



Pflege zu Hause

ausgebildete und bewährte Fachkräfte
 Tag und Nacht erreichbar
 Ambulante Kranken- und Altenpflege
 Behandlungspflege - alle Kassen
 Hauswirtschaftliche Versorgung

Brigitte Vogl - Ambulanter Pflegedienst
 Albrecht-Ritz-Str. 10, 89522 Hdh.-Oggenhausen
 Tel. 0 73 21/73 02 77



FRÜHJAHRSPUTZ

- 2-Gang intensiv Oberwäsche
- Scheibenreinigung (innen + außen)
- Reinigung der Einstiegsleisten und Türfalze
- Felgenreinigung
- Intensivreinigung Innenraum
- Basis Lackreinigung+Nanoversiegelung

Standort Heidenheim
 In den Tieräckern 1
 89520 Heidenheim
 Tel. 07321 345667-0
heidenheim@agm-gruppe.de

www.agm-gruppe.de

GLAS | LACK | FOLIE | PFLEGE

Metzgerei Heußler

Auf Geschmacks-Tour!

Wir kommen mit unserem mobilen Verkaufs-Truck

Wochenangebote
 Vom 02.04.2019 bis 06.04.2019

- Rinderbraten 100g / € 1,29
- Jagdwurst 100g / € 1,19
- Weißwürste 100g / € 0,94
- Kartoffelsalat 100g / € 0,69

immer donnerstags

- Steinweiler**
ca. 09:30 bis 10:00,
Lerchenfeldstraße
- Auernheim**
ca. 10:15 bis 11:15,
Bauernstraße 4, Gasthaus Kanne
- Fleinheim**
ca. 11:30 bis 12:00,
Rotstraße auf dem Dorfplatz

Metzgerei Heußler, Kammerweg 7, 89547 Dettingen, Tel. 07324/983917, www.metzgereiheussler.de



Geschäftsübergabe

Liebe Kunden,
nach über 10-jähriger Tätigkeit übergebe ich meinen
Kfz-Betrieb Autocheck Hans Rüdiger in Nattheim
an meinen kompetenten Mitarbeiter Dominik Baur.

Für die gute Zusammenarbeit und Ihr langjähriges
Vertrauen bedanke ich mich recht herzlich bei Ihnen.

Geschäftsübernahme

Liebe Kunden,
am 1. April 2019 übernehme ich, Dominik Baur,
den Kfz-Betrieb von Herrn Hans Rüdiger in Nattheim.

Ich hoffe, Sie schenken mir Ihr Vertrauen und freue mich
auf eine gute Zusammenarbeit.

MTB-Performance

Ihre kompetente und faire Kfz-Werkstatt
Inhaber: Dominik Baur
Daimlerstraße 26 • 89564 Nattheim
Telefon 07321 - 27 72 97

SILVIA PALINKAS

selbstständige MAGNETIX Vertriebspartnerin



Uhlandstraße 3, 89564 Nattheim, 07321/6093613

Frühlingserwachen

POSITIVE WIRKUNG FÜR DIE WINTERSEELE MIT
MAGNETSCHMUCK & WELLNESSPRODUKTEN

Die neue Kollektion ist da. Ich lade Sie ein und freue mich über Ihr Kommen.
Sa., 30.03. von 10:00 - 18:00 Uhr; So., 31.03. von 14:00 - 17:00 Uhr

- Attraktive Einbauküchen für Eigenheim und Mietwohnung. (NOBILIA+SCHÜLLER)
- Kostenlose Angebote inkl. 3 D-Zeichnungen Ihrer Traumküche.
- Vergessen Sie alle Rabatte und holen Sie sich bei uns Ihren fairen Endpreis.

Einbauküchen
vom Fachmann



Heidenheimer Str. 10 • 89542 Herbrechtingen
Telefon 0 73 24 / 21 54 • Fax 0 73 24 / 4 21 05
www.jooss-kuechen.com

Fa. Uwe Färber,

Dachfensterservice u. Montage, Steinweiler.

Ich suche rüstigen Rentner oder Frührentner
auf 450-€-Basis, der mir bei der Montage von
Dachfenstern behilflich ist.

Bei Interesse können Sie sich unter
Tel. Nr. 0177- 8902729 gerne melden.

Steuern? Wir machen das.

VLH.

Angelika Nitsche
Beratungsstellenleiterin
☎ 09075/9609626



www.vlh.de

Wir beraten Mitglieder im Rahmen von § 4 Nr. 11 StBerG.

Junges Fieber
MUSIKANTENSEELE

Sonntag 07.04.2019
Turn- und Festhalle in Großkuchen
Beginn 17:00 Uhr – Einlass 16:00 Uhr
VVK: info@junges-fieber.de, 07326/7995
oder 0152/54137092

CD PRÄSENTATION

Und weg isses...

Wie Sie Ihr Eigentum vor Diebstahl schützen
können, erfahren Sie bei uns kostenlos:

Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle
des Polizeipräsidiums Ulm
Telefon: 0731/188-1444

www.polizei-beratung.de



Herausgeber: Bürgermeisteramt 89564 Nattheim, Telefon 07321/9784-0
und 9784-34, Fax 07321/9784-32, www.nattheim.de

Email: susanne.barth@nattheim.de

Verantwortlicher Redakteur: Bürgermeister Norbert Bereska oder
sein Vertreter im Amt. Girokonten der "Nattheimer Nachrichten":

Kreissparkasse: BIC: SOLADES1HDH, IBAN: DE13 6325 0030 0000 8801 96
Heidenheimer Volksbank: BIC: GENODES1HDH,

IBAN: DE16 6329 0110 0154 8800 00. Das Bezugsgeld beträgt jährlich
30,00 Euro. Bestellungen beim Bürgermeisteramt Nattheim.

Druck: Altstetter Druck GmbH, 86660 Tapfheim,

Tel. 09070/90040 u. 90060, Telefax 09070/1040,

Anzeigenannahme: E-Mail: nattheim@altstetter.de

Redaktionsschluss jeweils montags, 16.00 Uhr.

Baum und Garten ... seit 1999



BiberTeam
Forst- und Gartenservice

Wurzelstockentfernung

- für Baum- und Strauchwurzeln
- Hecken- und Gehölzflächen
- auch zur Flächenfräsung geeignet
- Durchfahrbreite nur 90 cm



www.biber-team-forst.de • Im Riegel 29 • 73450 Neresheim • Telefon 07326 9658300

Vermiete Wohnung in Nattheim,
109 m², 5 Zimmer, EG, Balkon, Einbauküche,
Keller und Garage. Kaltmiete 750,- €

Tel.: 0172/1840385

FRISCHES HÄRTSFELD-LAMMFLEISCH

auf Vorbestellung für Ihr Ostermenü!



Bestellung bis Fr., 12.04.2019, Abholung am Do., 18.04.2019 und Samstag, 20.04.2019

Jeden Freitag frisches Brot aus der Klosterbäckerei!

Öffnungszeiten: Di., Do., Sa. von 9.30 bis 11.30 Uhr
Fr. von 9.30 bis 11.30 Uhr und 15.00 bis 17.00 Uhr.

Fam. Ulrich Streif, 73450 Neresheim
Tel.: 07326/85144 oder 07326/85145 oder 07326/963221

**Hier könnte
Ihr Inserat stehen!**

Rufen Sie uns an.
Telefon 0 90 70/9 00 40

*Ein Inserat dieser Größe
beläuft sich auf*

Euro 60,— zzgl. MwSt.

Garagentor-Aktion
gültig bis 31.08.2019

SEKTIONALTOR ISO 20
(statt 1.543,- €*)
nur **899,- €**

ZEIT FÜR FRÜHJAHRSPUTZ!

Garagentor-Renovierungswachen bei Novoferm: Aktions-Sektionaltore mit 20 mm Dämmung zum attraktiven Preis.

Das Renovierungspaket:

- Garagentor Sektionaltor mit 20 mm Dämmung in moderner Größe etc.
- Wandputz im Oberbau neu nach Maß (Scheinputz)-Oberfläche
- Design-Antrieb Novoform 425 inkl. Fernsteuerung



EXKLUSIV BEI NOVOFERM!
Alternativ zum Novoform 425: Premium-Antrieb NovoPort zum Aufpreis von 100,- € erhältlich!

www.novoferm.de

Ihr Novoferm-Vertriebspartner:

73450 Neresheim • Im Riegel 20
Tel. 07326 / 9636-0

73365 Alfdorf • 73364 Ellingen • 73447 Wehrheim
73479 Elm-Naumbach • 73514 Bschl.-Halsbronn
www.wiedmann-baustoffe.com



WIEDMANN
Baustoffgroßhandel
& Baulärtermärkte

Wir reparieren:
TV • HiFi • Video • Sat.-Anlagen...
... aller Fabrikate und egal wo Sie Ihr Gerät gekauft haben. **Wir kümmern uns um Sie.**

WertGarantie-Versicherte sind bei uns in besten Händen.

EP: Elektro-Center Nattheim
ElektronikPartner

TV, Video, HiFi, Telecom, Haustechnik.
89564 Nattheim, Hebelstraße 2
Telefon 0 73 21/79 55, Fax 0 73 21/7 29 15

EP: Netshopping unter www.ep-elektro-center-nattheim.de



BESTATTUNGEN & FLORISTIK & mehr LEIBERSBERGER & LEIBERSBERGER

Uwe Leibersberger
Mühlstraße 15/1
89542 Herbrechtingen
T. (07324) **50 50**

Im Trauerfall stehen wir Ihnen kompetent mit Herz und Hand im gesamten Landkreis zur Seite.

Uwe Leibersberger
Mühlstraße 1
89542 Herbrechtingen
T. (07324) **9 88 96 56**

Blumen und Floristik für jeden Anlass

Alles aus einer Hand!



Für jeden Anlass
Blumen



Garten- und Industriezäune vom PROFI

W WEIDEZAUNPROFI

INDUSTRIESERVICE GMBH

info@wzpis.de | HOTLINE +49 9073 3948
www.weidezaunprofi-industrieservice.de



DER BESTE TEST IST DER EIGENE

Testen Sie Matratze, Lattenrost oder Kissen bei Ihnen zu Hause risikolos.

Drum schnell zu Deisler, nix wie hin, denn Schlaf macht nur mit Deisler Sinn.

Untere Vorstadt 1, 89423 Gundelfingen



Seit 1912
DEISLER

TEL: 09073-7302
www.betten-deisler.de



WIR SIND DER RICHTIGE ANSPRECHPARTNER FÜR

MEISTERFACHBETRIEB

SEEGER

- Haustüren
- Fenster
- Innentüren
- Rollläden
- Jalousien
- Garagentore
- Vordächer
- Insektenschutz

outdoorambiente SEEGER

- Alulamellendächer
- Terrassendächer
- Sonnenschirme
- Markisen
- Gartenmöbel
- Strandkörbe
- Grills / Grillseminare

BESUCHEN SIE UNSERE **ÜBER 1000m²** GROSSE AUSSTELLUNG!

www.meisterfachbetrieb-seeger.de · www.alulamellendach.de

07321 945860 · Daimlerstraße 35 · 89564 Nattheim

Wann bauen Sie mit uns?



- Schlüsselfertiges Bauen
- Wohn- u. Gewerbebau
- Anbau/Ausbau/Umbau
- Immobilien
- Bauplanung u. Bauleitung
- Projektentwicklung
- Grundstücksservice



IDEAL MASSIV-BAU

Weilerstr. 8, 89522 Heidenheim
Telefon 0 73 21 95 99-0

www.ideal-massiv-bau.de

Werbung bringt Erfolg!



Seniordienste Regenbogen GmbH

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt **eine kleine Wohnung oder Zimmer** für unsere neuen Pflegekräfte.

Bitte alles anbieten.

Tel. 07321/72292 oder 0176 - 36375816